

Fachbereich Jugend Region Hannover

Themenfeldbericht 2021 – Erziehungs- und Eingliederungshilfe

Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und ausgewählten Hilfen (§§ 19, 20, 27ff, 35a, 41, 52 SGB VIII) – Berichtsjahr 2020

IMPRESSUM

Herausgeber Region Hannover Dezernat für Soziale Infrastruktur Fachbereich Jugend www.hannover.de

Redaktion Region Hannover Fachbereich Jugend Hildesheimer Str. 18 30169 Hannover

Tel.: 0511/616 - 22890

Redaktionsschluss: 07.07.2021

Inhaltsverzeichnis

I e		I: Einführung und Zentrale Entwicklungen	4
Eir	ılei	tung	4
1		Zentrale Entwicklungen und Erkenntnisse im Berichtszeitraum	5
2		Datenbasis und Grundlagen	6
Те	il l	II: Entwicklungen und Schwerpunkte im Themenfeld	10
3		Hilfen zur Erziehung	10
3	3.1	Entwicklung der geleisteten Hilfen	10
3	3.2	Verteilung nach Geschlecht	15
3	3.3	Entwicklung der Aufwendungen	15
3	3.4	Landesvergleich Integrierte Berichterstattung	18
4		Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 19, 20 SGB VIII	20
4	l.1	Entwicklung der geleisteten Hilfen	20
4	1.2	Entwicklung der Aufwendungen	22
4	1.3	Landesvergleich Integrierte Berichterstattung	22
5		Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII	23
5	5.1	Entwicklung der geleisteten Hilfen	24
5	5.2	Verteilung nach Geschlecht	26
5	5.3	Entwicklung der Aufwendungen	26
5	5.4	Landesvergleich Integrierte Berichterstattung	29
6		Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII	31
6	3.1	Entwicklung der geleisteten Hilfen	31
6	6.2	Verteilung nach Geschlecht	34
6	6.3	Entwicklung der Aufwendungen	35
6	6.4	Landesvergleich Integrierte Berichterstattung	36
7		Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII	38
7	7 .1	Entwicklung der Verfahrenszahlen	38
7	7.2	Deliktverteilung	40
7	7.3	Verteilung nach Geschlechtszugehörigkeit	41
7	7 .4	Täter-Opfer-Ausgleich	42
8		Schwerpunktthemen	43
8	3.1	Auswirkungen der Corona-Pandemie	43
	8.	.1.1 Einführung	43
	8.	.1.2 Umgang mit den freien Trägern der Jugendhilfe	43
	8.	.1.3 Hilfeplangespräche	44
	8.	.1.4 Herausforderungen	45

_) 1 E	Augustricum and auf Labanaharaiaha ium an Manashan	1 E
	3.1.5	Auswirkungen auf Lebensbereiche junger Menschen	45
8	3.1.6	Zwischenfazit	48
8.2	Legas	sthenie- und Dyskalkuliebehandlung	49
8	3.2.1	Zuständigkeit für die Förderung von Kindern mit Legasthenie/Dyskalkulie	49
8	3.2.2	Behandlung von Legasthenie/Dyskalkulie	50
8	3.2.3 Fa	chkräftegebot und Qualitätsanspruch der Region Hannover	50
	3.2.3 Hannov	Defizit von Legasthenie/Dyskalkulie-Behandlern/Behandlerinnen in der Reç er	
Teil	III: Ha	andlungsempfehlungen	55
9	Hand	lungsempfehlungen und Herausforderungen	55
_		lungsempfehlungen und Herausforderungen	
_	ıng		59
Anha	ng Diagra		59 59
Anha a)	i ng Diagra Tabel	ammverzeichnis	59 59
Anha a) b)	Diagra Diagra Tabel Abbild	ammverzeichnislenverzeichnis	59 59 61
Anha a) b) c)	Diagra Diagra Tabel Abbild Quella	ammverzeichnislenverzeichnislungsverzeichnis	59 59 61 61
Anha a) b) c) d)	Diagra Tabel Abbild Quelle Abkür	ammverzeichnis lenverzeichnis lungsverzeichnis enverzeichnis	59 59616161
a) b) c) d) e)	Diagra Tabel Abbild Quelle Abkür	ammverzeichnis lenverzeichnis lungsverzeichnis enverzeichnis	59 61 61 61 62
a) b) c) d) e)	Diagra Tabel Abbild Quelle Abkür Juger Verze	ammverzeichnis lenverzeichnis dungsverzeichnis enverzeichnis zungsverzeichnis	59 61 61 61 62 63

Teil I: Einführung und Zentrale Entwicklungen

Einleitung

Seit 2016 wird dieser Themenfeldbericht der Öffentlichkeit vorgelegt, um einen Überblick über die Fallzahlen- und Kostenentwicklung für die Leistungen Hilfen zur Erziehung (HzE), Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (EGH), Hilfen für junge Volljährige (HjV) und Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) gemäß SGB VIII im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend der Region Hannover¹ zu geben. In die Betrachtungen fließen sozial-, organisations- und infrastrukturelle Einflussfaktoren ein. Der Fokus dieses Berichts liegt auf dem Jahr 2020.

Ziel dieses Berichtes ist es, Akteurinnen und Akteuren sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern der Jugendhilfe in der Region Hannover Informationen und Impulse für den fachlichen und politischen Diskurs bereitzustellen.

An der Erstellung des Themenfeldberichts wirkten die nachstehenden Teams der Fachbereiche Jugend und Teilhabe mit:

- Team ASD-Koordination (HzE, HjV, JuHiS),
- Team Pflegekinder und Adoption (HzE, HjV),
- Teams Teilhabeplanung junge Menschen (EGH, HjV),
- Team ASD Ronnenberg, Seelze, Hemmingen, Sehnde und Clearingstelle (HzE, HjV, umA²).
- Team Familien- und Erziehungsberatungsstellen (HzE, HjV),
- Koordinationsstelle Familienhebammen (HzE),
- Team Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz sowie das
- Team Zentrale Fachbereichsangelegenheiten.

Im Themenfeldbericht 2021 wird im Kapitel 1 zunächst auf die zentralen Entwicklungen der geleisteten *Hilfen zur Erziehung* aus dem Berichtzeitraum 2020 eingegangen. In Kapitel 2 werden die Datenbasis und die Grunddaten des Themenfeldberichtes beschrieben. Die Kapitel 3 bis 7 analysieren die Arbeitsfelder *Hilfen zur Erziehung*, *Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie*, *Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche*, *Hilfen für junge Volljährige* und *Jugendhilfe im Strafverfahren*. Dabei werden die aktuellen Entwicklungen beschrieben und gedeutet. Im weiteren Verlauf wird auf die Themenschwerpunkte *Auswirkungen der Corona-Pandemie* und *Legasthenie- und Dyskalkuliebehandlung* eingegangen. Aus den Berichtsinhalten werden Handlungsempfehlungen abgeleitet (Kapitel 9), die als Impulse für die strategische Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover genutzt werden. Abschließend werden die Herausforderungen für den nächsten Berichtzeitraum thematisiert.

Von den 21 Kommunen der Region Hannover werden fünf jeweils durch ein eigenes Jugendamt verwaltet. Darum werden im Bericht nur 16 Kommunen betrachtet: Barsinghausen, Burgwedel, Garbsen, Gehrden, Hemmingen, Isernhagen, Neustadt am Rübenberge, Pattensen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde, Springe, Uetze, Wedemark, Wennigsen, Wunstorf

² unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Die vorliegenden Ergebnisse bilden Indikatoren, die selbst noch keine Antworten beinhalten, sondern Anlass zum weiteren fachlichen Diskurs geben. Die aufgeführten Hypothesen sind als Diskussionsanreiz zu verstehen. Ein vertiefender Austausch mit Ihnen, den Akteurinnen und Akteuren vor Ort, ist zum Verständnis der Jugendhilfeentwicklung in unserer Region daher unverzichtbar.

1 Zentrale Entwicklungen und Erkenntnisse im Berichtszeitraum

> Die Folgen der Pandemie sind in der Breite der Gesellschaft angekommen.

Die Jugendämter sehen durch die Corona-Pandemie über alle Lebensbereiche hinweg nachhaltige Veränderungen im Leben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – allerdings in unterschiedlicher Intensität. Zwei Ausnahmejahre im Leben von Kindern und Jugendlichen werden deutliche Spuren und weitreichende Folgen für ihre Zukunft, das soziale Zusammenleben und ihre Teilhabechancen hinterlassen.

▶ Die Familien- und Erziehungsberatungsstellen bieten niedrigschwellige HzE-Leistungen ohne Antragsverfahren. Die Fallzahlen sind grundsätzlich entsprechend hoch. 2020 sind die Beratungszahlen vor dem Hintergrund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gesunken.

Vor allem in den Monaten April und Mai im Rahmen der ersten Pandemiewelle sowie im Dezember am Höhepunkt der zweiten Pandemiewelle gab es weniger Anmeldungen und Beratungen als gewohnt. In den Beratungsstellen freier Träger bleiben die Fallzahlen trotz Pandemie wenig verändert auf hohem Niveau.

➤ Die Anzahl der ambulanten Leistungen bei den Hilfen zur Erziehung gem. § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) steigt im Berichtszeitraum an.

Im Jahr 2020 ist die Anzahl der Leistungen gemäß § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) von 937 (2019) auf 1.009 Fälle angestiegen. Der erhöhte erzieherische Unterstützungsbedarf könnte ggf. auf die Belastungen durch die Corona-Pandemie auf Kinder, Jugendliche und Familien zurückzuführen sein. Die Hilfen gemäß § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand) haben hingegen von 200 Fällen (2019) auf 167 Fälle (2020) leicht abgenommen.

Im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe im Strafverfahren des Fachbereichs Jugend der Region Hannover sind die Fallzahlen in 2020 gegenüber 2019 insgesamt um etwa 16 % rückläufig.

Ein großer Teil der jüngsten Rückgänge wird auf pandemiebedingte Einschränkungen zurückzuführen sein. Verfahren vor dem Jugendgericht fanden im Wesentlichen nahezu uneingeschränkt unter strenger Einhaltung der Corona-Vorschriften statt. Die Vermittlung von Auflagen (Sozialstunden) und Weisungen (insbesondere von Sozialen Trainingskursen) war pandemiebedingt deutlich erschwert bis phasenweise nicht möglich.

Die Anzahl der geleisteten Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII nehmen insgesamt kontinuierlich zu, wohingegen die Aufwendungen erstmalig im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr sanken. Auch im Bereich der Legasthenie/Dyskalkulie-Behandlung gibt es eine Fallzahlensteigerung in den letzten fünf Jahren, die u.a. zu einem Anbieterdefizit insbesondere in der Teilregion Nord-West führt.

Diese Entwicklung hängt mit den reduzierten Aufwendungen für die stationäre *Eingliederungs-hilfe* für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zusammen ebenso wie mit den sinkenden Aufwendungen im Bereich der *Schulbegleitungen*. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Aufwendungen für *Schulbegleitungen* trotz steigender Fallzahlen um 0,4 Mio. € reduziert. Dies

ist auf den verringerten Bedarf des benötigten Stundenumfangs an *Schulbegleitung* infolge des Homeschooling während der Corona Pandemie zurückzuführen.

Bei der Eingliederungshilfeleistung im Bereich der *Legasthenie/Dyskalkulie-Behandlung* fehlt es bei einer Steigerung der Fallzahlen von 4,5 % in den vergangenen fünf Jahren an anerkannten Fachkräften zur *LD-Behandlung*, insbesondere in der Teilregion Nord-West. Kinder und Jugendliche warten nach Einschätzung der Mitarbeitenden teilweise bis zu einem Jahr und länger auf einen Behandlungsplatz.

2 Datenbasis und Grundlagen

Der Fachbereich Jugend dokumentiert seine Hilfen und Beratungen über die Fachsoftware LogoData und SoPart. Die im Bericht aufgeführten Daten sind den Datenbanken der Fachsoftware entnommen. Des Weiteren wurden interne Statistiken des Fachbereichs sowie des Teams Statistik der Region Hannover für die Darstellung der sozial- und infrastrukturellen Entwicklungen verwendet. Erstmalig wurden in diesem Jahr Vergleiche zu den Jugendämtern Niedersachsens aufgenommen. Die Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN) ist eine Vergleichsplattform für die Mehrheit der Jugendämter in Niedersachsen, die vom Landesjugendamt mit Unterstützung der GEBIT Münster GmbH und Co. KG seit 2009 koordiniert wird. Sozialstrukturell ähnlich aufgestellte Kommunen sind dabei in Vergleichsringen zusammengefasst und melden jährlich Finanz- und Falldaten u. a. zu Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen. Da auf Statistik-Daten des Bundes zurückgegriffen wird, sind nur Zahlen des vorletzten Jahres verfügbar. Der Vergleich ist also immer nur mit einem Jahr Verzögerung möglich und in diesem Bericht beziehen sich die Vergleiche ausschließlich auf die niedersächsischen Jugendämter. Ergänzende Datenquellen sind im Text aufgeführt. Die folgenden Hilfearten finden Berücksichtigung:

Leistung: Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 bis 35 SGB VIII		
Hilfeart	Zuordnung	
Sonstige ambulante Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	Ambulant	
Sonstige stationäre Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	Stationär	
Familienhebammen/ FamKi gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	Ambulant	
Sonstige pädagogisch/ therapeutische Hilfen gem. § 27 Abs. 3 SGB VIII	Ambulant	
Familien- und Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII	Ambulant	
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII	Ambulant	
Erziehungsbeistand gem. § 30 SGB VIII	Ambulant	
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	Ambulant	
Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII	Ambulant	
Pflegefamilie - Allgemeine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	Stationär	
Pflegefamilie - Sozialpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	Stationär	
Pflegefamilie - Sonderpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	Stationär	
Verwandtenpflege/ Netzwerkfamilie - Allgemeine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	Stationär	
Verwandtenpflege/ Netzwerkfamilie - Sozialpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	Stationär	
Verwandtenpflege/ Netzwerkfamilie - Sonderpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	Stationär	
Gastfamilie - Allgemeine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	Stationär	
Gastfamilie - Sozialpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	Stationär	
Gastfamilie - Sonderpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	Stationär	
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	Stationär	
Wohngruppe gem. § 34 SGB VIII	Stationär	
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII	Stationär	
5-Tage-Gruppe gem. § 34 SGB VIII	Stationär	
Mobile Betreuung gem. § 34 SGB VIII	Stationär	
Erziehungsstelle gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII	Stationär	
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII	Ambulant	
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII	Stationär	

Leistung: <i>Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie</i> gem. §§ 19, 20 SGB VIII			
Hilfeart	Zuordnung		
Gemeinsame Wohnform Mütter/ Väter u. Kinder gem. § 19 SGB VIII	Stationär		
Betr. und Versorgung des Kindes in Notsituationen (Unterstützung) mit Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	Ambulant		
Betr. und Versorgung des Kindes in Notsituationen (Unterstützung) ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	Ambulant		

Leistung: Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII		
Hilfeart	Zuordnung	
Eingliederungshilfe - Erziehungsbeistand gem. § 35a SGB VIII	Ambulant	
Eingliederungshilfe - Ambulante Therapeutische Hilfen gem. § 35a SGB VIII	Ambulant	
Eingliederungshilfe - Autismusspezifische Förderung gem. § 35a SGB VIII	Ambulant	
Eingliederungshilfe - Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII	Ambulant	
Eingliederungshilfe - Legasthenie-Behandlung gem. § 35a SGB VIII	Ambulant	
Eingliederungshilfe - Dyskalkuliebehandlung gem. § 35a SGB VIII	Ambulant	
Eingliederungshilfe - Legasthenie- und Dyskalkuliebehandlung gem. § 35a SGB VIII	Ambulant	
Eingliederungshilfe - Sonstige ambulante Hilfen gem. § 35a SGB VIII	Ambulant	
Eingliederungshilfe - Soziale Gruppenangebote gem. § 35a SGB VIII	Ambulant	
Eingliederungshilfe - Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 35a SGB VIII	Ambulant	
Eingliederungshilfe - Sonstige teilstationäre Hilfen gem. § 35a SGB VIII	Ambulant	
Eingliederungshilfe - Wohngruppe gem. § 35a SGB VIII	Stationär	
Eingliederungshilfe - sonstige Betreute Wohnform gem. § 35a SGB VIII	Stationär	
Eingliederungshilfe - 5-Tage-Gruppe gem. § 35a SGB VIII	Stationär	
Eingliederungshilfe - Mobile Betreuung gem. § 35a SGB VIII	Stationär	
Eingliederungshilfe - Erziehungsstelle gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII	Stationär	

Leistung: <i>Hilfen für junge Volljährige</i> gem. § 41 SGB VIII		
Hilfeart	Zuordnung	
Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i.V.m. §§ 27-30, 33-35a SGB VIII	analog HzE	

Leistung: Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII		
Hilfeart	Zuordnung	
Mitwirkung im Strafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII	-/-	

Tabelle 1: Übersicht Hilfearten, Fachbereich Jugend Region Hannover

Um mehrjährige Entwicklungen abzubilden, sind in den Diagrammen die Jahre 2016 bis 2020 aufgenommen. Ausgenommen davon sind die Vergleichsdaten der *IBN* hier werden die Jahre 2015 bis 2019 verglichen.

Bei den Hilfen werden alle Fälle einschließlich der Kostenerstattungsfälle berücksichtigt. Es sind somit alle Hilfen enthalten, bei denen die Fallverantwortung und/oder die Kostenträgerschaft beim Fachbereich Jugend der Region Hannover liegt. Die Hilfen für *umA* hatten auch im Jahr 2020 Einfluss auf die Anzahl der geleisteten Hilfen. Sofern es für das Verständnis der Entwicklungen erforderlich ist, werden diese Hilfen gesondert ausgewiesen. In allen anderen Fällen sind die Hilfen für *umA* mitberücksichtigt.

In den Abbildungen der Kapitel zur Leistungsentwicklung werden vornehmlich zwei Diagrammdarstellungsformen genutzt:

- 1. Geleistete Hilfen absolut zur Darstellung des konkreten Aufkommens
- 2. Geleistete Hilfen pro 1.000 der unter 18- bzw. 18- bis unter 21-Jährigen zur Darstellung der Verteilung auf die Bevölkerung und leichteren Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen.

Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich für die 16 Kommunen³, die im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend liegen. Die 5 Kommunen mit eigenen Jugendämtern in der Region Hannover werden in diesem Bericht nicht berücksichtigt.

Bei der Analyse der Hilfen werden zumeist die folgenden Merkmale in Betracht gezogen:

- Entwicklung der geleisteten Hilfen,
- Geschlechterverteilung,
- Altersgruppenverteilung,
- Entwicklung der Aufwendungen für die geleisteten Hilfen.

Zur Geschlechtsverteilung ist festzuhalten, dass seit 2019 auch die Geschlechtsbezeichnung divers berücksichtigt wird. Die Voraussetzung für die Angabe in der Fachsoftware ist, dass das Geschlechtsmerkmal im Geburtsregister der Person hinterlegt ist. Eine spätere Änderung kann von Volljährigen sowie bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden. Nur auf Grundlage einer entsprechenden Eintragung in einer Urkunde kann die Fachkraft des Jugendamtes auch die Geschlechtsbezeichnung verwenden. Da dies bisher bundesweit noch selten der Fall ist, finden sich in diesem Bericht keine Angaben zu dem Geschlecht.

Sofern Merkmale keine auffällige Entwicklung aufweisen, wird gegebenenfalls auf die Darstellung verzichtet.

Zur Definition wesentlicher Fachbegriffe dieser Publikation steht ein Glossar im Anhang zur Verfügung.

9

³ Barsinghausen, Burgwedel, Garbsen, Gehrden, Hemmingen, Isernhagen, Neustadt am Rübenberge, Pattensen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde, Springe, Uetze, Wedemark, Wennigsen, Wunstorf

Teil II: Entwicklungen und Schwerpunkte im Themenfeld

3 Hilfen zur Erziehung

3.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

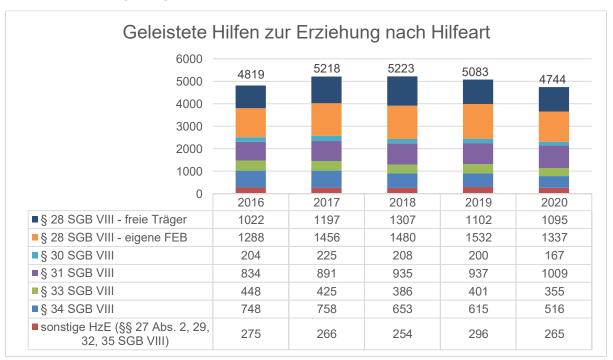


Diagramm 1: Differenzierte Darstellung der Entwicklung geleisteter *Hilfen zur Erziehung*, 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

Allgemeiner Sozialer Dienst (Hilfen gem. §§ 27, 29-35 SGB VIII)

Im Jahr 2020 wurde der *ASD* vor besondere Herausforderungen gestellt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder, Jugendliche und Eltern waren präsent. Die Dienste des *ASD* wurden während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 zu jedem Zeitpunkt aufrechterhalten. Diesbezüglich wurde die Erreichbarkeit der Fachkräfte fortgesetzt, Beratungen durchgeführt, der Kinderschutz sichergestellt und *Hilfen zur Erziehung* im Sinne von §§ 27 ff. SGB VIII eingeleitet und gesteuert.

Im Berichtzeitraum 2020 hat die Anzahl, der durch den *ASD* geleisteten *Hilfen zur Erziehung*, im Vergleich zu 2019 abgenommen (Diagramm 1). Die bewilligten Leistungen sind von 5.083 (2019) auf 4.744 (2020) gesunken. Allerdings gibt es innerhalb der verschiedenen Leistungen Unterschiede zu vermerken. Während die bewilligten Hilfen gemäß §§ 30, 34 SGB VIII (*Erziehungsbeistand*, *Heimerziehung/ Sonstige Betreute Wohnform*) im Vergleich zu 2019 leicht abgenommen haben, ist die Anzahl der bewilligten Hilfen gemäß § 31 SGB VIII (*Sozialpädagogische Familienhilfe*) gestiegen. Im Jahr 2020 hat sich die Anzahl der Leistungen gemäß § 31 SGB VIII (*Sozialpädagogische Familienhilfe*) von 937 (2019) auf 1.009 Fälle erhöht. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, wie Kontaktbeschränkungen, existenzielle Ängste sowie Schließungen von Schulen und Kindertagesstätten, haben einen großen Einfluss auf familiäre Systeme. Die Anzahl der bewilligten Hilfen gemäß § 31 SGB VIII (*Sozialpädagogische Familienhilfe*) könnten mit einem erhöhten ambulanten erzieherischen

Unterstützungsbedarf der Familien durch Belastungen der Corona-Pandemie im Zusammenhang stehen. Die Hilfen gemäß § 34 SGB VIII (*Heimerziehung/ Sonstige Betreute Wohnform*) sind von 615 (2019) auf 516 Fälle (2020) gesunken. Diesbezüglich sind unterschiedliche Faktoren zu vermerken. Die Anzahl der aufgenommenen *umA* ist gesunken. Zusätzlich hatte eine erhöhte Anzahl der ambulanten Maßnahmen gemäß § 31 SGB VIII (*Sozialpädagogische Familienhilfe*) ggf. einen präventiven Effekt auf stationäre Maßnahmen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf stationäre Maßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewertet werden.

Die Hilfen gemäß § 30 SGB VIII (*Erziehungsbeistand*) sinken seit 2018. Im Jahr 2020 ist die Anzahl der Leistungen von 200 (2019) auf 167 (2020) gesunken. Mögliche Gründe hierfür bilden ggf. Ganztagsschulen und die systemischen Ausrichtungen der Hilfen, wodurch ggf. mehr Hilfen gemäß § 31 SGB VIII (*Sozialpädagogische Familienhilfe*) eingesetzt werden.

Die Anzahl der Hilfen gemäß §§ 27 Abs. 2, 29, 32 und 35 SGB VIII ist von 296 (2019) auf 265 (2020) Hilfen insgesamt nicht wesentlich gesunken. Trotz der Corona-Pandemie-bedingten Schulschließungen ist die Anzahl der bewilligten Hilfen der 2. Chance gemäß § 27.2 SGB VIII im Fachbereich Jugend der Region Hannover nicht gesunken. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 75 Hilfen der 2. Chance eingeleitet. Im Berichtzeitraum 2020 ist die Anzahl der Hilfen mit 78 Hilfen auf einem ähnlichen Niveau geblieben. Schulverweigernde Kinder und Jugendliche wurden somit auch während der Corona-Pandemie weiterhin durch die 2. Chance erreicht und begleitet.

Familien- und Erziehungsberatungsstellen (Hilfen gem. § 28 SGB VIII)

Die Familien- und Erziehungsberatungsstellen erleben die Auswirkungen der Pandemie auf den Familienalltag in ihren täglichen Beratungen. 2020 war vor diesem Hintergrund ein außergewöhnliches Jahr. Familien- und Erziehungsberatung ist ein Seismograph für gesellschaftliche Prozesse und Problemlagen. In den Beratungen bildet sich ab, was Familien erleben und welche Anpassungs- und Bewältigungsstrategien sie entwickeln. Den Beratungsstellen kommt gerade in dieser Zeit eine entlastende und unterstützende Bedeutung zu. Die sozialen und seelischen Folgen der Pandemieauswirkungen können im Rahmen der Beratungen abgefedert werden.

Die Inanspruchnahme der regionseigenen Familien- und Erziehungsberatungsstellen sank gegenüber dem Vorjahr um 216 auf 1.316 Beratungsfälle (Diagramm 1). Nachdem die geleisteten Hilfen nach § 28 SGB VIII über Jahre stetig gestiegen sind, gab es 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erstmals einen Rückgang. Sowohl Familien- und Pubertätskonflikte als auch Entwicklungsauffälligkeiten und seelische Probleme haben im Zusammenhang mit den pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen, Homeschooling, Wegfall von Hobbies und den Rückzug ins familiäre Leben an Intensität zugenommen.

In den Beratungsstellen freier Träger blieben die Fallzahlen von 2020 auf dem Niveau des Vorjahres. Die Frage nach den Gründen für das Halten der Fallzahlen trotz pandemiebedingter Maßnahmen bei den Beratungsstellen in freier Trägerschaft ist nicht abschließend zu beantworten. Vermutlich haben die regionseigenen Beratungsstellen insbesondere in den Monaten mit hohen Inzidenzwerten wie im April, Mai und Dezember die Kontakteinschränkungen strenger ausgelegt und umgesetzt. Einige Gesprächstermine sind in den *FEB* insbesondere am Anfang der ersten Pandemiewelle verschoben worden, wenn es fachlich vertretbar erschien. Die Gesellschaft war in dieser Zeit angehalten, Kontakte weitgehend zu reduzieren. Viele Menschen waren schockiert und haben sich zunächst zurückgezogen. Es gab demensprechend weniger Anmeldungen als sonst.

Die besonderen Herausforderungen bestanden 2020 vor allem darin, den Familien angepasste Angebote zu unterbreiten. In den *Familien- und Erziehungsberatungsstellen* wurden zusätzlich u. a. tägliche Telefonsprechstunden angeboten, individuelle und flexible Beratungssettings wie z. B. Therapeutische Wald-Spaziergänge sowie Hinweise und Tipps für das familiäre Leben in der Pandemie auf der Homepage des *Netzwerkes Familienberatung* gegeben.

2020 wurden regelmäßig Familienhebammen im HzE-Bereich eingesetzt, um Familien mit Säuglingen zu unterstützen. Die Anfrage wächst nach wie vor stetig und die Koordinationsstelle erreichen vom ASD mehr Betreuungsanfragen, als Familienhebammen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Immer wieder entwickeln sich präventive Fälle (s. Themenfeldbericht Prävention⁴) zu HzE-Fällen bspw., wenn im Laufe der Betreuung deutlich wird, dass eine Familie einen hohen Unterstützungsbedarf hat oder die Familien Unterstützung in Bezug auf die Erziehung ihrer älteren Kinder benötigen. In diesen Fällen begleitet die Familienhebamme den Übergang zum ASD und betreut die Familie in der Regel als HzE-Maßnahme weiter. Die Erfahrungen zeigen, dass mit Unterstützung einer Familienhebamme die Anbindung an den ASD oft gut gelingen kann.

Auch im Jahr 2020 waren die bundesweiten Zahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (*umA*) weiter rückläufig. Waren im Januar noch ca. 28.800 *umA* in der Betreuung der Jugendämter, so waren es Ende Dezember 2020 noch ca. 21.200. Im Bezirk des Jugendamtes der Region Hannover war die Aufnahmequote dabei im gesamten Jahr 2020 erfüllt (Diagramm 2), so dass nur einzelne Neuaufnahmen erfolgten (siehe Themenfeldbericht Kinderschutz 2021, Kapitel 2.5.7).

⁴ (Fachbereich Jugend Region Hannover, 2021)

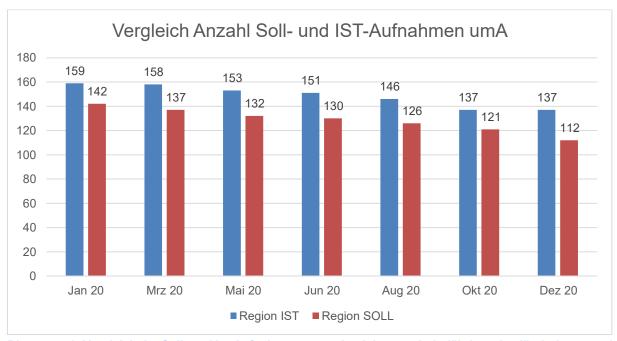


Diagramm 2: Vergleich der Soll- und Ist-Aufnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, 2019, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Diagramm 3 werden die Entwicklungen in den ambulanten und stationären Hilfen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren unterschieden. Nachdem die Anzahl der geleisteten stationären Hilfen von 2018 auf 2019 relativ konstant geblieben ist, haben die geleisteten stationären Hilfen von 2019 im Vergleich zu 2020 abgenommen.

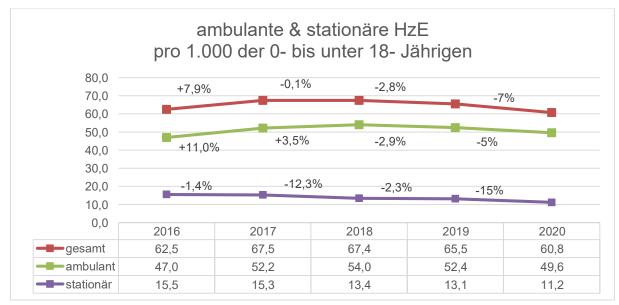


Diagramm 3: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer *Hilfen zur Erziehung* je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2015-2019, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die folgenden kommunalen Vergleichsdiagramme sind ausdrücklich nicht als ein Ranking der Kommunen zu lesen, da die Ausgangslagen in der Region Hannover hinsichtlich Sozial-, Infraund Organisationsstruktur höchst unterschiedlich sind und sich daraus auch abweichende Bedarfe ergeben. Vielmehr soll diese Form der Darstellung Impulse für tiefergehende Analysen geben. Im Diagramm 4 werden die Jahre von 2018 bis 2020 zusammengefasst, um jährliche Schwankungen zu reduzieren. Betrachtet werden ambulante *Hilfen zur Erziehung* ohne *Beratungsleistungen*, stationäre *Hilfen zur Erziehung* und *Beratungsleistungen* gemäß § 28 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung.

Ähnlich wie im letzten Themenfeldbericht sind erhöhte Zahlen von ambulanten *Hilfen zur Erziehung* in Garbsen (29,2), Wunstorf (23,4), Neustadt am Rübenberge (23,1) und Ronnenberg (21,4) zu beobachten. Die geringsten Anteile ambulanter *Hilfen zur Erziehung* können in Isernhagen (5,4), Wedemark (6,8), Wennigsen (8,4), Hemmingen (8,4) und Gehrden (8,8) vermerkt werden. Hohe Anteile der stationären *Hilfen zur Erziehung* können in Barsinghausen (15,4), Seelze (14,5) und Neustadt am Rübenberge (14,2) aus dem Diagramm entnommen werden. In Isernhagen (3,7), Wedemark (5,6) und Hemmingen (6,7) sind die geringsten Anteile stationärer *Hilfen zur Erziehung* festzustellen. In Burgwedel (49,9), Isernhagen (40,1) und Neustadt am Rübenberge (38,1) bestehen im Berichtzeitraum 2020 die höchsten Anteile der *Hilfen zur Erziehung* gemäß § 28 SGB VIII.

Auffallend sind besonders hohe Anteile der *Hilfen zur Erziehung* von 2018 bis 2020 in Neustadt, Burgwedel und Garbsen. In den Kommunen Pattensen, Gehrden und Hemmingen können geringe Anteile der *Hilfen zur Erziehung* festgestellt werden. Hierbei ist zu beobachten, dass die Anzahl der geleisteten *Hilfen zur Erziehung*, je 1.000 unter 18-Jährige, in Burgwedel in dem Zeitraum von 2018 bis 2020 deutlich angestiegen ist. Von 2018 bis 2020 sind in Burgwedel die zweitmeisten Anteile der geleisteten Hilfen zu vermerken. Dies steht insbesondere in einem Zusammenhang mit einer Erhöhung der Fallzahlen gemäß § 28 SGB VIII.

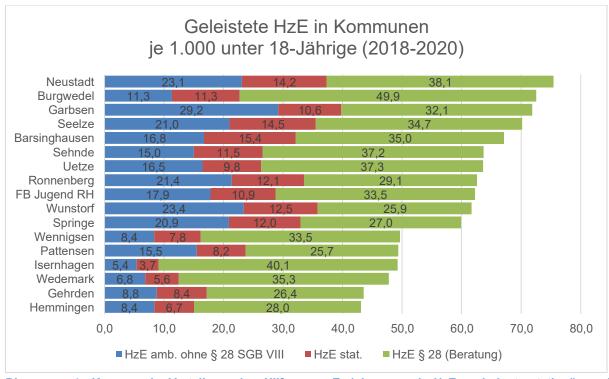


Diagramm 4: Kommunale Verteilung der *Hilfen zur Erziehung* nach HzE ambulant, stationär und § 28 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2018 bis 2020 aufsummiert, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover⁵

-

⁵ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2020)

3.2 Verteilung nach Geschlecht

Im Folgenden soll die Geschlechterverteilung der Kinder und Jugendlichen aus Familien beschrieben werden, welche eine *Hilfe zur Erziehung* durch den Fachbereich Jugend der Region Hannover erhalten haben.

Im Jahr 2020 waren 54,1 % der Kinder und Jugendlichen der Familien im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover (ohne Beratungen gem. § 28 SGB VIII) männlich (1.167 Kinder und Jugendliche). Der Anteil weiblicher Kinder und Jugendlicher betrug 45,9 % (989 Kinder und Jugendliche). Somit wird deutlich, dass im Berichtzeitraum 2020 mehr Familien mit männlichen Kindern und Jugendlichen eine *Hilfe zur Erziehung* erhalten haben. Diese Entwicklung der statistischen Erfassung der Geschlechterverteilung bei den *Hilfen zur Erziehung* ist bereits seit dem Jahr 2015 im Fachbereich Jugend der Region Hannover zu beobachten. Dieses Verhältnis findet sich ebenfalls in bundesweiten statistischen Erhebungen von 2015 bis 2018 wieder. Nach dem *HzE-Monitor* von *AKJstat* für das Jahr 2018 werden 57 % der Hilfen von männlichen Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen. Somit wird deutlich, dass die Entwicklung des Geschlechterverhältnisses im Bereich der *Hilfen zur Erziehung* des Fachbereichs Jugend der Region Hannover, der bundesweiten Statistik entspricht.⁷

3.3 Entwicklung der Aufwendungen

Die Entwicklung der Aufwendungen wird maßgeblich durch die Anzahl der geleisteten Hilfen beeinflusst. Bei der Darstellung der Aufwendungen werden die Fallkosten der geleisteten *HzE* betrachtet. Da bei Beratungen gem. § 28 SGB VIII ausschließlich Personal-, aber keine Fallkosten entstehen, sind diese nicht in der Darstellung enthalten.

Während es in den Jahren 2014 bis 2017 zu einem insgesamt deutlichen Anstieg der Aufwendungen gekommen ist, konnte von 2017 bis 2019 beobachtet werden, dass die Aufwendungen insgesamt leicht gesunken sind. In dem Berichtzeitraum von 2020 sind unterschiedliche Entwicklungen der Aufwendungen zu erkennen. Insbesondere die Entwicklung der Aufwendungen für *Sozialpädagogische Familienhilfen* gemäß § 31 SGB VIII zeigen eine kontinuierliche Steigerung. Seit 2016 bis 2020 ist diese von 5,8 Mio. € auf 8,2 Mio. € gestiegen. Von 2019 bis 2020 ist eine Steigerung der Aufwendungen um 1,0 Mio. €, innerhalb eines Jahres, zu vermerken. Eine mögliche Erklärung der Erhöhung der Aufwendungen liegt in der Zunahme der Anzahl der Fälle (Diagramm 6). Ebenfalls ist eine Erhöhung der Kosten pro Fachleistungsstunde zu vermerken (Diagramm 7). Die Kostensteigerung der Hilfen gemäß § 31 SGB VIII resultiert somit aus einem Mengen- und Preiseffekt.

Die Aufwendungen für die Hilfen gemäß § 34 SGB VIII sind im Vergleich zu 2019 um 1,0 Mio. € gesunken. In dem Berichtzeitraum 2020 betragen die Aufwendungen 23,9 Mio. €.

Trotz sinkender Fallzahlen sind die Aufwendungen der Hilfen gemäß § 33 SGB VIII von 2019 auf 2020 gestiegen. Dabei ist insbesondere die Anzahl der Kostenerstattungsfälle gesunken bei gleichbleibenden Kosten. Zudem ist eine veränderte Zählweise bei den Fällen zu berücksichtigen, die in der Fallsteuerung des FB Jugend liegen: Wurde eine Vollzeitpflegeform (z. B. Allgemeine Vollzeitpflege) in eine andere Pflegeform umgewandelt (z. B. sonderpädagogische) wurden zwei Hilfen gezählt. In diesem Jahr wurden Umwandlungen als eine Hilfe gezählt. Dadurch waren die Zahlen für 2019 leicht erhöht dargestellt und in Wahrheit sind die

-

⁶ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2020)

⁷ (akjstat)

Fälle, die 2020 in der Fallsteuerung des Fachbereich Jugend lagen, gegenüber 2019 leicht gestiegen. Damit ist der Kostenanstieg bei – scheinbar – sinkenden Fallzahlen erklärlich.

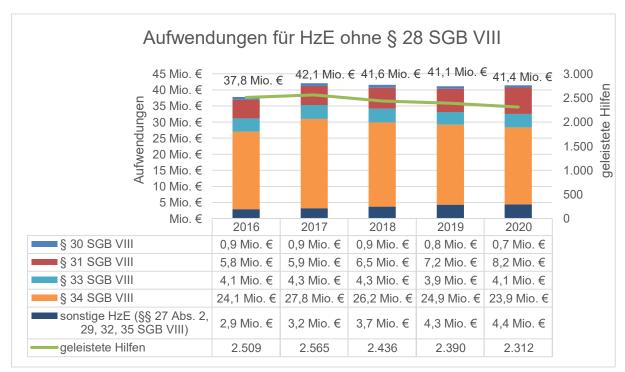


Diagramm 5: Entwicklung der HzE-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, inkl. umA, 2016 bis 2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die kostenseitige Betrachtung der *SPFH*-Fachleistungsstunden ist im TFB neu und erst mit der Einführung des Fachverfahrens *Logodata* möglich geworden. Zum besseren Verständnis soll kurz anhand des 2020er-Wertes aufgezeigt werden, wie die Werte zu den Diagrammen ermittelt wurden und welche Aussage diese neuen Kennzahlen haben.

Ausgehend von dem Diagramm zur Entwicklung der Gesamt *HzE*-Aufwendungen fielen für den Leistungszeitraum 2020 insgesamt 8,2 Mio. € für Hilfen des § 31 SGB VIII an. Dieser Wert setzt sich aus insgesamt sechs verschiedenen Abrechnungsarten zusammen, wobei der größte Teil mit 6.853.000 € auf die hier berücksichtigte Abrechnungsart *Fachleistungsstunden* fällt. Diesem Betrag stehen Stunden in Höhe von 115.523 gegenüber. In diesem Zusammenhang ergeben sich durchschnittliche Kosten pro Fachleistungsstunde in Höhe von 59,32 €. Mit Hilfe dieser zwei neuen Kennzahlen lassen sich zukünftig die Hintergründe für absolute Kostenentwicklungen besser begründen.

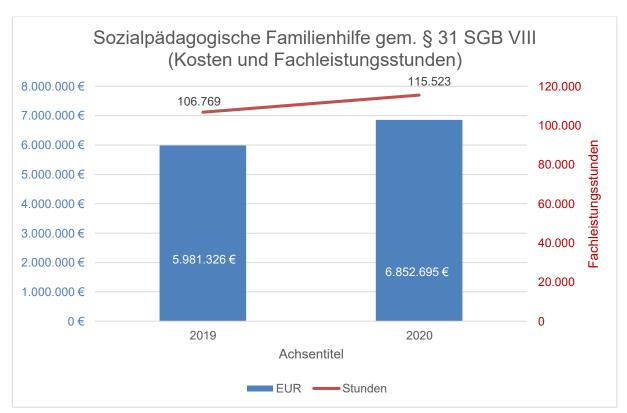


Diagramm 6: Entwicklung der Kosten und Fachleistungsstunden für Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII 2019-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Kostensteigerung resultiert aus zwei Effekten. Mengeneffekt und Preiseffekt. Der Mengeneffekt ist anhand der Stundensteigerung festzustellen, die aus einer Steigerung der Fallzahlen resultiert. Der Preiseffekt ist anhand des folgenden Diagramms erkennbar.

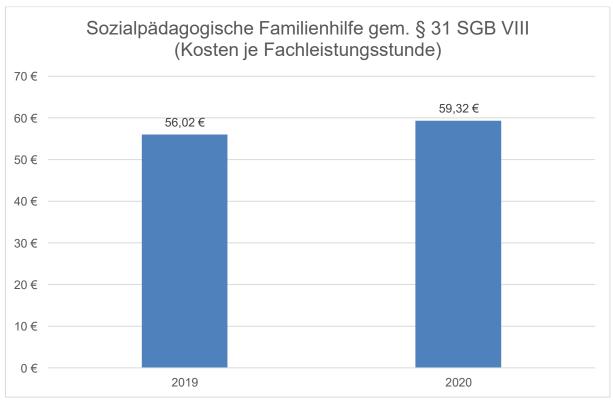


Diagramm 7: Entwicklung der Kosten je Fachleistungsstunde für *Sozialpädagogische Familienhilfe* gem. § 31 SGB VIII 2019-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

3.4 Landesvergleich Integrierte Berichterstattung

In Diagramm 8 wird die Anzahl der *Hilfen zur Erziehung* pro 1.000 Personen unter 18 Jahren des Fachbereichs Jugend der Region Hannover, im Vergleich zur *Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN)* dargestellt. Ebenfalls werden die Zuschussbedarfe pro Person unter 18 Jahren aufgezeigt. Das Diagramm bezieht sich auf den Zeitraum zwischen 2015 und 2019.

Die Anzahl der *Hilfen zur Erziehung* pro 1.000 Personen unter 18 Jahren sind seit 2015 bis 2019 im Fachbereich Jugend der Region Hannover, als auch bei der *IBN*, annähernd gleichbleibend. Die Anzahl der *Hilfen zur Erziehung* bei der *IBN* ist allerdings insgesamt seit 2015 bis 2019 höher als im Fachbereich Jugend der Region Hannover. Dies zeigt sich auch in dem Zuschussbedarf pro Person unter 18 Jahren.

In den Diagrammen 9 und 10 wird die Anzahl der ambulanten und stationären *Hilfen zur Erziehung* pro 1.000 Personen unter 18 Jahren dargestellt. Die Diagramme beziehen sich auf den Zeitraum von 2015 bis 2019. Es wird ebenfalls der Zuschussbedarf pro Person unter 18 Jahren erfasst. Insgesamt ist eine ähnliche Entwicklung wie bei Diagramm 8 festzustellen. Der Fachbereich Jugend der Region Hannover weist eine geringere Anzahl der stationären und ambulanten *Hilfen zur Erziehung* auf als die *IBN*. Dies wird ebenfalls in dem Zuschussbedarf pro Person unter 18 Jahren deutlich.

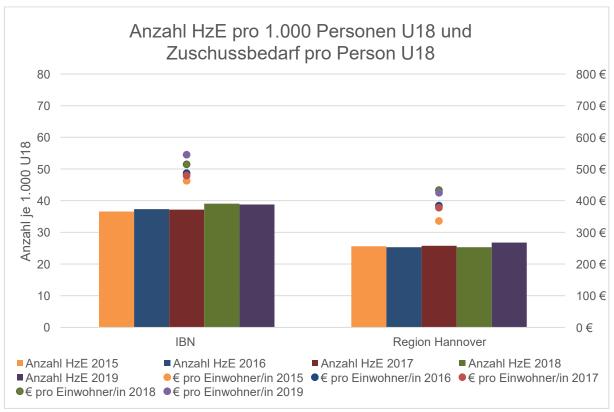


Diagramm 8: Anzahl *Hilfen zur Erziehung* und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - *IBN*

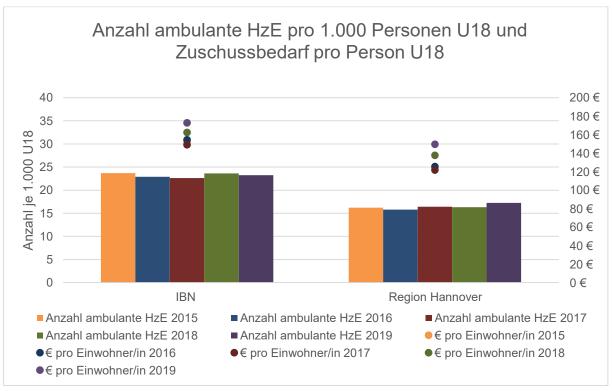


Diagramm 9: Anzahl ambulante *Hilfen zur Erziehung* und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - *IBN*

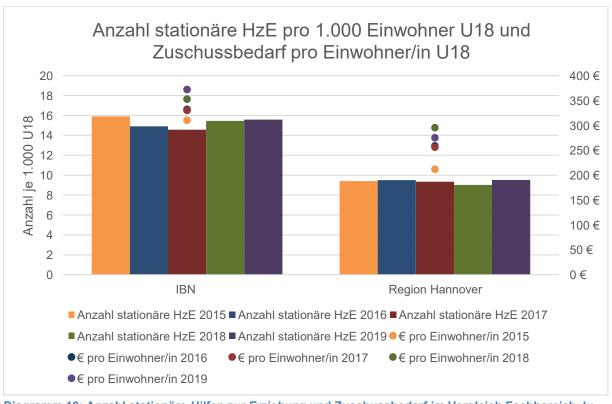


Diagramm 10: Anzahl stationäre *Hilfen zur Erziehung* und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - *IBN*

4 Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 19, 20 SGB VIII

4.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

Seit 2019 werden die Leistungen gemäß § 19 SGB VIII (*Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder*) und § 20 SGB VIII (*Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen*) im Themenfeldbericht dargestellt und erörtert. Wie bereits im Themenfeldbericht 2020 beschrieben, sind die genannten Hilfearten keine *Hilfen zur Erziehung*. Sie werden thematisch der *Förderung der Erziehung in der Familie* im zweiten Abschnitt des SGB VIII zugeordnet. Da die nähere Erläuterung der Hilfen bereits im letzten Themenfeldbericht beschrieben wurde, wird im weiteren Verlauf auf eine erneute Beschreibung verzichtet. Die Entwicklung der Fallzahlen wird nach mehreren Berichtzeiträumen ausgewertet werden können. Im Folgenden wird auf den Vergleich zwischen den Berichtzeiträumen von 2019 und 2020 eingegangen.

Im Berichtzeitraum 2020 wurden insgesamt 49 Hilfen gemäß § 19 SGB VIII und 24 Hilfen gemäß § 20 SGB VIII eingerichtet. Während die Anzahl der bewilligten Hilfen gemäß § 19 SGB VIII im Vergleich zu 2019 geringfügig um 5 Fälle gestiegen ist, sind die Hilfen gemäß § 20 SGB VIII um 8 Fälle gesunken. Bei den Hilfen nach § 19 SGB VIII ist zu beachten, dass jeder Hilfefall mindestens aus zwei Personen – in der Regel Mutter und Kind – besteht. In Einzelfällen können auch Geschwisterkinder in einer entsprechend dafür ausgerichteten Mutter-Kind-Einrichtung mit aufgenommen werden (Diagramm 11). Anders als bei den Maßnahmen gemäß § 19 SGB VIII, werden bei den Hilfen gemäß § 20 SGB VIII die Kinder statistisch erfasst.

Gemessen an 1.000 Personen der 0 bis unter 18-Jährigen beträgt der Anteil bei § 19 SGB VIII 0,63 Leistungsfälle. Im Vergleich zu 2019 ist der Anteil um 10,7 % gestiegen. Hilfen gemäß § 19 SGB VIII wurden im Jahr 2020 zu 98 % von weiblichen Elternteilen wahrgenommen. Auch im Jahr 2019 wurde die Hilfe zu 93 % für Mütter mit ihren Kindern geleistet. Da die Hilfe nahezu nur von weiblichen Personen in Anspruch genommen wird, kann ein einseitiges Geschlechterverhältnis der Hilfe beobachtet werden.

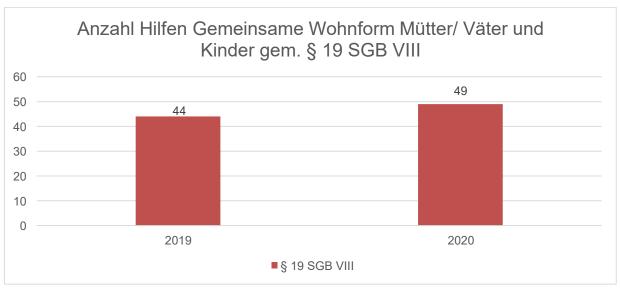


Diagramm 11: Entwicklung geleisteter Hilfen *Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder* gem. § 19 SGB VIII, 2019-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

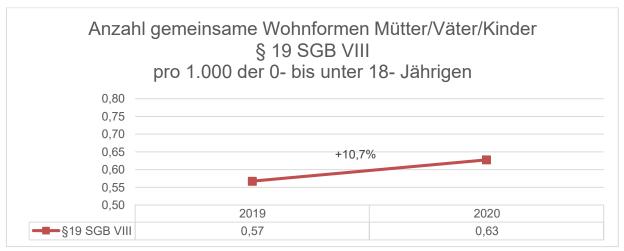


Diagramm 12: Entwicklung geleisteter Hilfen *Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder* gem. § 19 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2016 bis 2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

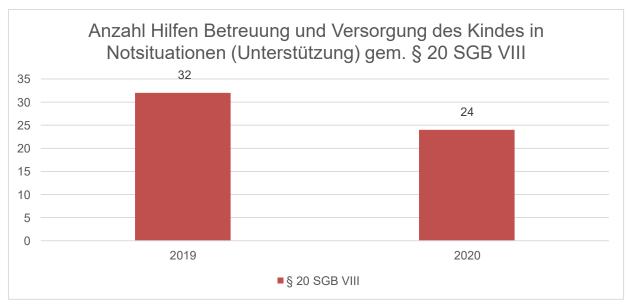


Diagramm 13: Entwicklung geleisteter Hilfen *Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (Unterstützung)* gem. § 20 SGB VIII, 2019-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

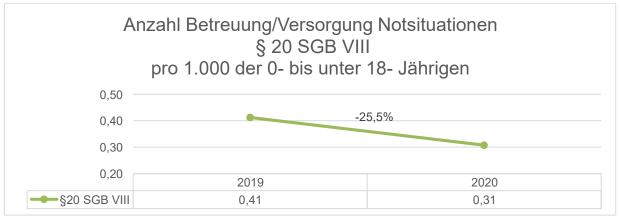


Diagramm 14: Entwicklung geleisteter Hilfen *Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen* (Unterstützung) gem. § 20 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2016 bis 2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

4.2 Entwicklung der Aufwendungen

Die Aufwendungen gemäß § 19 SGB VIII (*Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder*) betragen im Jahr 2020 insgesamt 3.444.393,41 €. Dabei ist zu beachten, dass jede Hilfe von mindestens zwei Personen (Mutter/ Vater und Kind) in Anspruch genommen wird. 2019 betrugen die Kosten 2.375.122,17 €. Eine deutliche Steigerung der Kosten ist somit zu beobachten. Diese ist auf die längere Inanspruchnahme der Hilfe von 6,98 auf 7,71 Abrechnungsmonate zurückzuführen. Ebenfalls könnte eine Kostenanpassung der Leistungsanbieter einen weiteren Grund der Steigung der Aufwendungen für die Angebote darstellen.

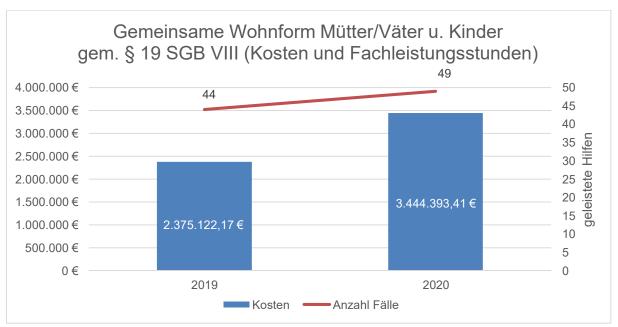


Diagramm 15: Entwicklung der Kosten und geleisteten Hilfen für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII 2019-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

4.3 Landesvergleich Integrierte Berichterstattung

Die Entwicklung des Zuschussbedarfs pro 1.000 Personen unter 27 Jahren gemäß § 19 SGB VIII (*Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder*) in der Region Hannover entspricht ca. dem Landesvergleich der *IBN*. Deutlich wird allerdings, dass der Zuschussbedarf pro 1.000 Personen unter 27 Jahren, im Jahr 2019, unter dem Landesvergleich liegt.

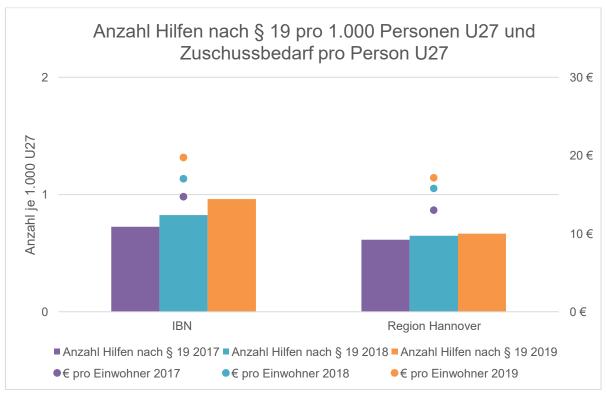


Diagramm 16: Anzahl Hilfen gem. § 19 SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - *IBN*

5 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Neue Gesetzgebungen und ihre Bedeutung für die Eingliederungshilfe

2009 ist Deutschland der *Konvention der Vereinten Nationen* über die Rechte Behinderter beigetreten. In Artikel 24 der Konvention heißt es:

"Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen."

Um der gesellschaftlichen Teilhabe als Menschenrecht Rechnung zu tragen und den Leitgedanken der Inklusion umzusetzen, wurde das sogenannte *Bundesteilhabegesetz (BTHG)* als auch das *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII Reform)* verabschiedet. In der Region Hannover wurde mit Gründung des neuen Fachbereichs Teilhabe zum 01.01.2020 langfristig eine rechtskreisübergreifende Beratung und Antragsbearbeitung wie aus einer Hand unabhängig vom Alter und der Beeinträchtigung ermöglicht.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) revolutioniert das Behindertenrecht und soll Menschen mit Behinderungen zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen. Erste Änderungen sind bereits 2017 in Kraft getreten, die vollständige Umsetzung soll bis 2023 abgeschlossen sein. Seit dem 1. Januar 2020 werden die Regelungen des Eingliederungshilferechts als eigenständiges Leistungsrecht in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) eingeordnet. Da durch das Inkrafttreten der dritten Reformstufe im Jahr 2020 das SGB VIII und das SGB IX stärker miteinander verknüpft wurden, sind die Auswirkungen für die Praxis der Erziehungshilfen von Relevanz.

Zielsetzungen sind:

- Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen soll aus dem "Fürsorgesystem" herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden.
- Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen nicht länger institutions-, sondern personenzentriert ausgerichtet werden und sich am persönlichen Bedarf des Einzelnen orientieren.
- Es soll ein Perspektivenwechsel nach der UN-Behindertenrechtskonvention vollzogen werden: Hin zu einem inklusiven, personenzentrierten, selbstbestimmten, ressourcenorientierten Verständnis, indem Dienstleister Menschen mit Behinderung Assistenz leisten.

Die Gesetzesreform des SGB VIII wurde am 07.05.2021 mit dem *Kinder- und Jugendstär-kungsgesetz* verabschiedet, u. a. mit dem Ziel, den Leitgedanken einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII umzusetzen und die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zu bereinigen. Am 10.06.2021 ist das *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz* in Kraft getreten. Es wird durch das Gesetz die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch für junge Menschen mit (drohender) körperlichen und geistigen Behinderung angestrebt und vorbereitet und soll ab Jahr 2028 in der Praxis umgesetzt werden.

5.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

Im Diagramm 17 wird die Entwicklung der *Eingliederungshilfen* gem. § 35a SGB VIII dargestellt. Die Anzahl der Hilfen stieg in den letzten fünf Jahren kontinuierlich. Diese Entwicklung spiegelt einen bundesweiten Trend wider, da im Zuge der Umsetzung der *inklusiven Beschulung* insbesondere die *Schulbegleitungen* fortwährend steigen. Der Anstieg der Fallzahlen bei den ambulanten Hilfeformen zeigt sich im Vergleich zu den Vorjahren leicht abgeschwächt.

Es besteht die Tendenz zu länger andauernden ambulanten *Eingliederungshilfen*, die mit einem höheren Umfang an Fachleistungsstunden erfolgen, um stationäre Hilfen zu vermeiden.

Die stationären Hilfen sind innerhalb der letzten fünf Jahre kontinuierlich insgesamt um 30 % gesunken. Mögliche Erklärungsansätze hierfür sind, dass entweder im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche immer mehr spezialisierte ambulante Angebote von Jugendhilfeanbietern zur Verfügung stehen, die im Einzelfall bedarfsdeckend sind und somit eine stationäre Maßnahme vermieden werden kann. Oder es konnten aufgrund der Schwere der seelischen Störung und der daraus folgenden Teilhabebeinträchtigung keine geeigneten stationären Einrichtungen zur Bedarfsdeckung im Einzelfall gefunden werden, so dass einige stationäre Unterbringungen nicht umgesetzt werden konnten. In diesen Einzelfällen muss der bestehende Bedarf alternativ aus einer Kombination anderer ambulanter und/oder teilstationärer Hilfen gedeckt werden.

Gleichwohl entspricht diese Entwicklung der fachlichen Prämisse, dass ambulante Hilfen vor stationären Hilfen vorrangig gewährt werden sollten.

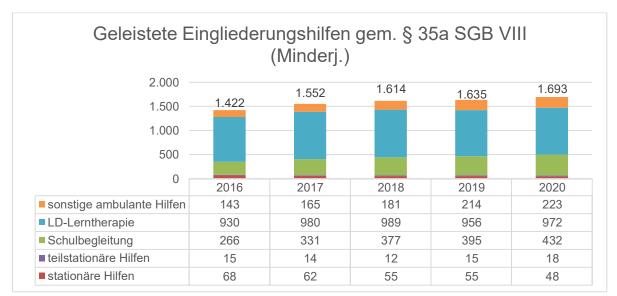


Diagramm 17: Geleistete *Eingliederungshilfen* gem. § 35a SGB VIII, 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

Zur weiteren Differenzierung werden die Entwicklungen in den ambulanten und stationären Hilfen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unterschieden (Diagramm 18). Auch hier macht sich der Anstieg der Schulbegleitungen bemerkbar. Die stationären Eingliederungshilfen sinken seit dem Jahr 2016 kontinuierlich. Diese Entwicklung kann als ein Indiz dafür gewertet werden, dass der Inklusionsgedanke in den unterschiedlichen Lebensbereichen umgesetzt wird. Mit Unterstützung von Schulbegleitungen kann weitgehend eine Regelbeschulung ermöglicht werden. Stationäre Maßnahmen können durch ambulante Unterstützung im gewohnten sozialen Umfeld vermieden werden.

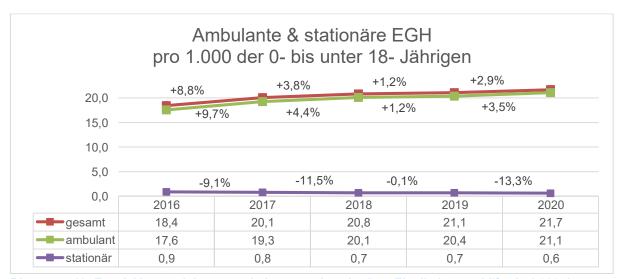


Diagramm 18: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer *Eingliederungshilfen* je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2015 bis 2019, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Jahre 2018 bis 2020 werden im Diagramm 19 zusammengefasst, um jährliche Schwankungen zu reduzieren. Aufgezeigt wird die kommunale Verteilung der *Eingliederungshilfen* je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung. Auffallend sind die hohen stationären Anteile bei den Leistungen der *Eingliederungshilfe* in Uetze und Wunstorf, im Gegensatz zu den stationären Leistungsanteilen der *Eingliederungshilfe* in Hemmingen, Isernhagen, Pattensen und Wennigsen.

Bei der kommunalen Verteilung fällt auf, dass die bisherige Abfolge der Kommunen, wie sie bei den Hilfen zur Erziehung zu Tage trat, bei den Eingliederungshilfen teilweise abweicht.

Dieses Ergebnis bestätigt die These, dass das Aufkommen von *Eingliederungshilfen* weniger von sozialstrukturellen Faktoren abhängig ist. Das Verhältnis der ambulanten zu stationären Hilfen ist in allen Kommunen unauffällig.

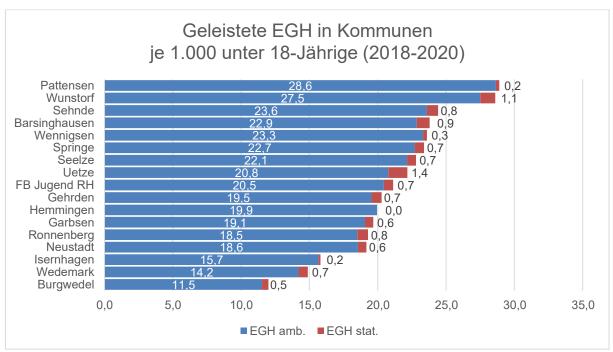


Diagramm 19: Kommunale Verteilung der *Eingliederungshilfen* gem. § 35a SGB VIII nach ambulanten und stationären Hilfen je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2018 bis 2020 aufsummiert, Fachbereich Jugend Region Hannover⁸

5.2 Verteilung nach Geschlecht

Deutlich mehr Jungen (67 %) als Mädchen (33 %) erhalten *Eingliederungshilfen* gem. § 35a SGB VIII⁹. Erklärungen zu den Ursachen der Geschlechterverteilung sind im letzten Themenfeldbericht aufgegriffen worden.¹⁰

5.3 Entwicklung der Aufwendungen

Im Diagramm 20 wird die Entwicklung der geleisteten *Eingliederungshilfen* mit den entstandenen Aufwendungen verglichen. Die Aufwendungen haben sich in den letzten fünf Jahren um insgesamt 4,8 Mio. € erhöht. Auffällig ist, dass im Vergleich zum Vorjahr die Fallzahlen der *Eingliederungshilfe* nach § 35a SGB VIII insgesamt um 3,5 % gestiegen sind, sich die Kosten jedoch insgesamt um 2,5 % reduziert haben. Dies hängt mit der Reduzierung der Kosten für *stationäre Hilfen* und für *Schulbegleitungen* zusammen.

Die Aufwendungen im Bereich der *Schulbegleitungen* haben sich seit 2016 zunächst aufgrund der steigenden Fallzahlen in diesem Bereich deutlich erhöht, nachdem zum Schuljahr 2013/2014 das Recht auf inklusive Beschulung in Niedersachsen eingeführt wurde. Es ist festzustellen, dass für die Aufwendungen für Schulbegleitungen bis zum Jahr 2020 ein stärkeres Wachstum zu verzeichnen ist, als dies für die entsprechenden Fallzahlen der Fall ist. Diese Entwicklung lässt sich unter anderem durch den Ausbau des Ganztagsangebotes an Schulen und den damit steigenden Stundenumfängen der Hilfen begründen. Zudem sorgen steigende

⁸ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2020)

⁹ Es gab keine Angaben mit dem Geschlechtsmerkmal "divers".

¹⁰ (Fachbereich Jugend Region Hannover, 2019)

Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte und Tarifsteigerungen zu steigenden Aufwendungen.

Im Jahr 2020 hat sich die Anzahl der Schulbegleitungen jedoch im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 9,4 % erhöht, während sich die Kosten in diesem Bereich um 3,8 % im Vergleich zum Vorjahr reduzierten. Entgegen der bisherigen Entwicklung haben sich im Jahr 2020 die Aufwendungen für *Schulbegleitungen* im Vergleich zum Vorjahr somit insgesamt um 0,4 Mio. € reduziert. Dies ist mit dem verringerten Bedarf des benötigten Stundenumfangs an *Schulbegleitung* infolge des Homeschooling während der Corona Pandemie zu begründen. Da der Präsenzunterricht in der Schule deutlich reduziert und zum Teil sogar ausgesetzt wurde, hat sich der benötigte Stundenumfang der *Schulbegleitung* infolgedessen ebenfalls reduziert.

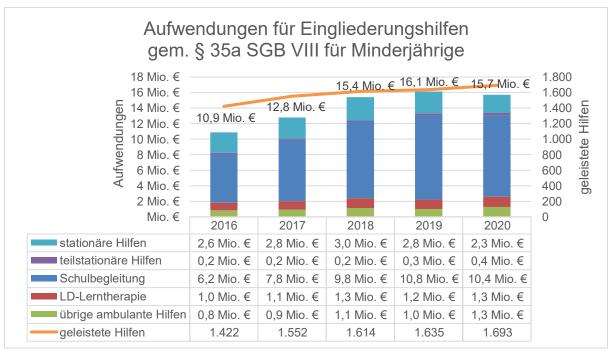


Diagramm 20: Entwicklung der EGH-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die stundenabhängigen Kosten der *Schulbegleitung* haben sich vom Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2020 um 6 % reduziert, wohingegen sich die Stunden im gleichen Zeitraum um 13,5 % reduziert haben. Diese Differenz ist damit zu erklären, dass das durchschnittlich verhandelte Entgelt pro Fachleistungsstunde bei *Schulbegleitungen* vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 um 8,7 % gestiegen ist.

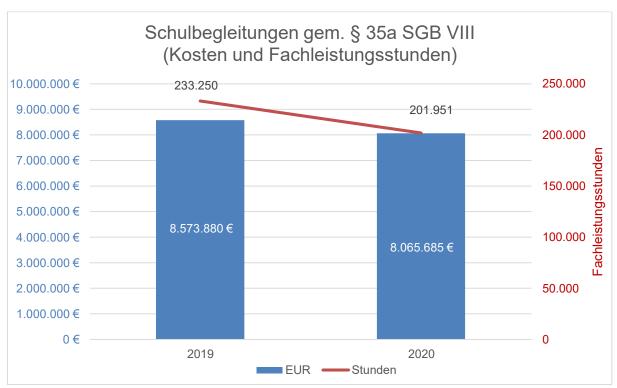


Diagramm 21: Entwicklung der Kosten und Fachleistungsstunden für *Schulbegleitungen* gem. § 35a SGB VIII 2019-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

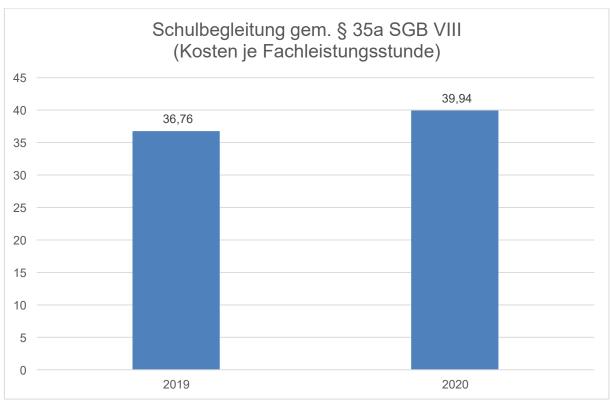


Diagramm 22: Entwicklung der Kosten je Fachleistungsstunde für *Sozialpädagogische Familienhilf*e gem. § 31 SGB VIII 2019-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die *Schulassistenz* wird in der Region Hannover in einigen wenigen Fällen für mehrere junge Menschen gemeinsam erbracht. Die Möglichkeit, geteilte *Schulassistenzen* und *Poolmodelle* umzusetzen, wird weiter ausgebaut.

5.4 Landesvergleich Integrierte Berichterstattung

Die Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII hat sich in der Region Hannover nahezu deckungsgleich wie in den Kommunen des Vergleichsrings, welchem die Region Hannover in der Integrierten Berichtserstattung zugeordnet ist, entwickelt.

Auffallend ist hierbei jedoch, dass die Fallzahlen der Region Hannover insgesamt über den Kommunen des Vergleichsrings liegen. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass durch die Nähe zur Landeshauptstadt mehr Angebote zur Verfügung stehen und in Anspruch genommen werden können. Im marktwirtschaftlichen Sinne übersteigt die Nachfrage zudem das Angebot, was zu höheren Kosten führen kann.

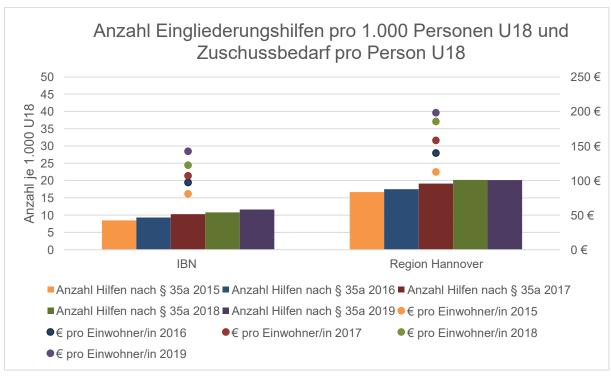


Diagramm 23: Anzahl Hilfen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - *IBN*

Auch die Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten der ambulanten *Eingliederungshilfe* gemäß § 35a SGB VIII hat sich in der Region Hannover nahezu deckungsgleich wie in den Kommunen der *IBN*, entwickelt.

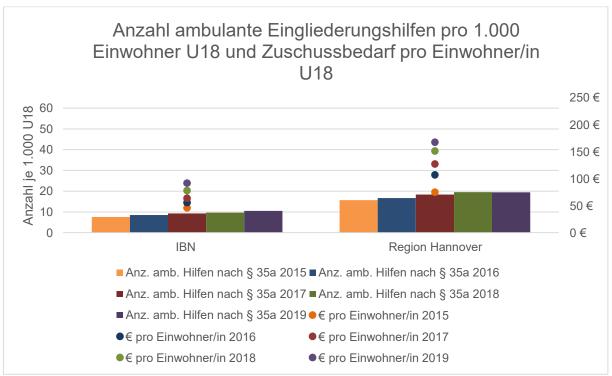


Diagramm 24: Anzahl ambulante Hilfen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - IBN

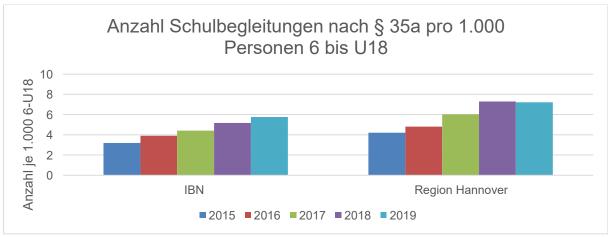


Diagramm 25: Anzahl Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - IBN

Gemäß dem bundesweiten Trend sind auch in der Region Hannover die Anzahl der *Schulbe-gleitungen* gemäß § 35a SGB VIII gestiegen und sind nahezu deckungsgleich wie in den Kommunen der *IBN*.

Bei der Fallzahl und den Aufwendungen für die stationäre *Eingliederungshilfe* gemäß § 35a SGB VIII ist im Laufe der letzten fünf Jahre eine gegenläufige Entwicklung im Vergleich zur *IBN*, zu verzeichnen.

Mögliche Erklärungsansätze für die Differenz sind, dass in der Region Hannover immer mehr spezialisierte, bedarfsdeckende ambulante Angebote von Jugendhilfeanbietern zur Verfügung stehen, so dass stationäre Maßnahme vermieden werden konnten.

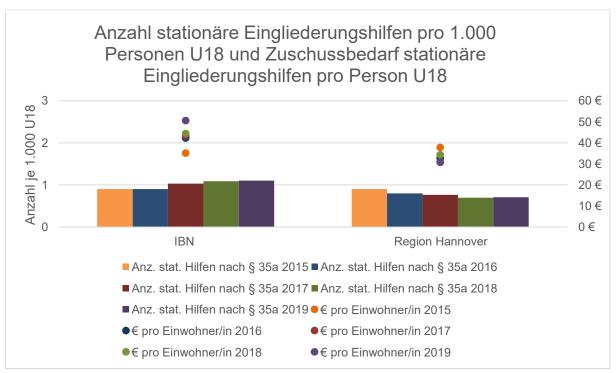


Diagramm 26: Anzahl stationäre Hilfen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - IBN

6 Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII

6.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

Im Diagramm 27 wird die Entwicklung der Anzahl der *Hilfen für junge Volljährige* gem. § 41 SGB VIII dargestellt. Hierbei richtet sich die statistische Auswertung insbesondere nach der Art der Ausgestaltung.

Im Berichtzeitraum 2020 wurden insgesamt 788 Hilfen für junge Volljährige durch den Fachbereich Jugend der Region Hannover eingeleitet. Da im Jahr 2019 insgesamt 841 Hilfen für junge Volljährige erfasst wurden, ist eine Abnahme der Hilfen um 53 Fälle zu beobachten. Während die Hilfen gemäß § 41 i.V.m. §§ 28 (freie Träger), 30, 33 und 35a SGB VIII im Vergleich zu 2019 ca. gleich bleiben oder nur geringfügig zu- oder abnehmen, ist eine deutlichere Abnahme der Fälle gemäß § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII zu erkennen. Diese resultiert wesentlich durch eine geringere Aufnahme von umA und somit weniger stationäre Anschlussmaßnahmen. Auch führt das zunehmende Alter dazu, dass umA vollstatiönäre Hilfen verlassen und die Zahlen somit rückläufig sind (Diagramm 27). 2020 wurden diesbezüglich insgesamt 51 Hilfen weniger eingeleitet als im Jahr 2019. Während die Anzahl der geleisteten Hilfen bis 2019 kontinuierlich gestiegen ist, ist seit 2019 eine geringe Abnahme der Fallzahlen zu beobachten. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Fallzahlen der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 i.V.m. § 28 SGB VIII (eigene FEB) sind im Jahr 2020 leicht gestiegen und bei den Beratungsstellen in freier Trägerschaft in etwa auf gleichem Niveau wie 2019 geblieben. Der starke Rückgang der Fallzahlen in Bezug auf die Beratungsstellen in freier Trägerschaft von 2018 auf 2019 ist darauf zurückzuführen, dass die Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt hier nicht mehr berücksichtigt sind und seit 2019 dem Themenfeld Kinderschutz zugeordnet wurden.

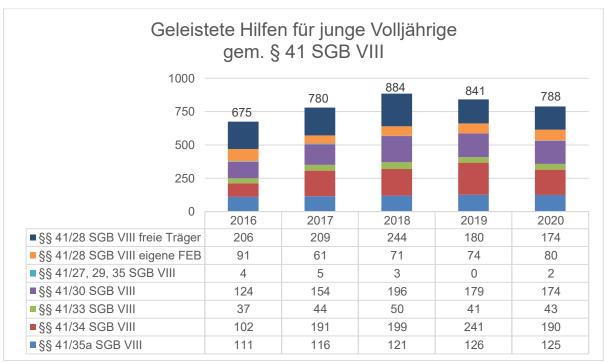


Diagramm 27: Geleistete *Hilfen für junge Volljährige* gem. § 41 SGB VIII differenziert nach Hilfearten, inkl. umA, 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

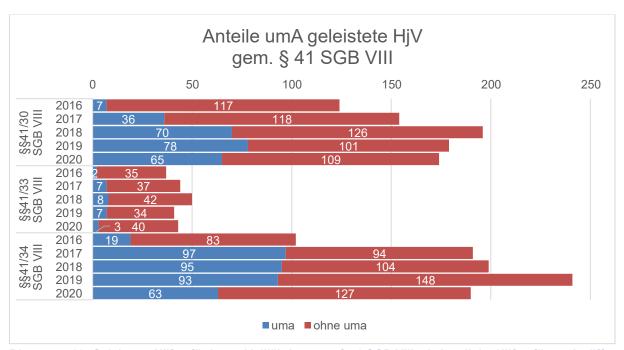


Diagramm 28: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII mit Anteil der Hilfen für umA, differenziert nach Hilfearten, 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

Zur weiteren Differenzierung werden in Diagramm 29 die Entwicklungen der ambulanten und stationären *Hilfen für junge Volljährige* pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 18 und 21 Jahren unterschieden. Die stationären Fallzahlen sind von 23,6 (2019) auf 20,0 (2020) gesunken. Die Anzahl der stationären Maßnahmen ist im Jahr 2020 mit 20,0 wieder auf einem ähnlichen Stand wie 2018 (20,4). Bei den ambulanten Zahlen pro 1.000 der 18- bis unter 21- Jährigen ist eine leichte Zunahme von 34,6 (2019) zu 36,6 (2020) Fällen zu vermerken. Insgesamt hat die Zahl der Fälle pro 1.000 der 18- bis unter 21- Jährigen von 2019 bis 2020 um 2,8 % abgenommen.

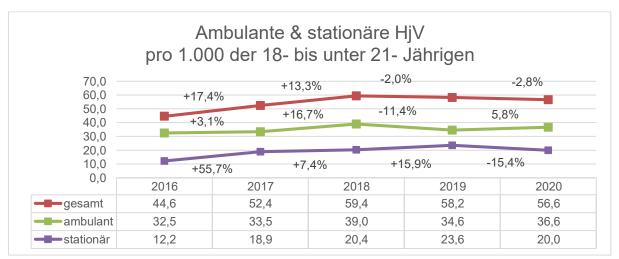


Diagramm 29: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer *Hilfen für junge Volljährige* je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

Für die kommunale Verteilung der *Hilfen für junge Volljährige* werden die Jahre 2018 bis 2020 im Diagramm 30 zusammengefasst betrachtet, um jährliche Schwankungen zu reduzieren. Dargestellt werden ambulante Hilfen ohne Beratungsleistungen, stationäre Hilfen und Beratungsleistungen gem. § 41 i.V.m. § 28 SGB VIII je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung.

Die höchsten Werte gemessen an dieser Bevölkerungsgruppe im Bereich der ambulanten Unterstützung für junge Volljährige ohne § 28 SGB VIII sind in Springe mit 21,3 Fällen und Garbsen mit 19,1 Fällen zu verzeichnen. Danach folgen mit etwas Abstand die Kommunen Wunstorf (14,7), Seelze (14,4) und Neustadt am Rübenberge (14,4).

Im Bereich der stationären Unterstützung für junge Volljährige, wurden die höchsten Werte gemessen an dieser Bevölkerungsgruppe in Barsinghausen (21,3), Wunstorf (18,8), Seelze (18,7) und Sehnde (18,3) vermerkt. Ebenfalls erhöhte Fallzahlen bilden die Kommunen Neustadt am Rübenberge (14,0), Uetze (13,8), Wedemark (13,8) und Burgwedel (13,3).

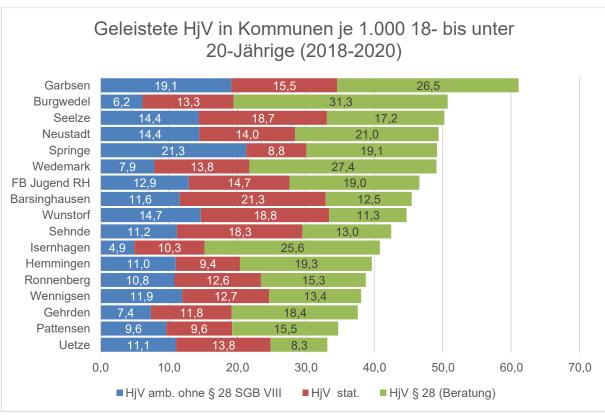


Diagramm 30: Kommunale Verteilung der *Hilfen für junge Volljährige* nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, ohne umA, Fallzahlen 2018 bis 2020 aufsummiert, Fachbereich Jugend Region Hannover¹¹

6.2 Verteilung nach Geschlecht

Das Diagramm 31 zeigt die geschlechtliche Verteilung der *Hilfen für junge Volljährige* getrennt nach Hilfen durch den *ASD* (Hilfen für *umA* separat), *PKD*, die *EGH* sowie die *FEB*. In 2016 war das Verhältnis insgesamt annähernd ausgeglichen. Zu beachten ist, dass sich aufgrund der geringen Fallzahlen in den einzelnen Leistungsbereichen zufällige Schwankungen in der geschlechtlichen Verteilung prozentual stark auswirken. In 2020 ist mit 55 % geleisteten Hilfen für junge Männer im Vergleich zu 45 % geleisteten Hilfen für junge Frauen, wie im Jahr 2018, eine Verschiebung in der Verteilung zu erkennen. Deutlich wird, dass die Verschiebung maßgeblich auf *umA* zurückzuführen ist. Im Berichtzeitraum 2020 haben 118 männliche *umA* und 14 weibliche *umA* eine Hilfe gemäß § 41 i.V.m. §§ 27-35 SGB VIII erhalten. Ein ähnliches Verhältnis der Geschlechterverteilung ist seit 2017 zu beobachten. Die Hilfen gemäß § 41 i.V.m. §§ 27-35 SGB VIII ohne *umA* erhalten bis zum Berichtzeitraum 2020 mehr junge Frauen als junge Männer. Nur im Jahr 2017 überwiegt der Anteil männlicher junger Volljähriger. Zu beobachten ist ebenfalls, dass die Hilfen gemäß § 41 i.V.m. § 28 SGB VIII von 2016 bis 2018 mehrheitlich von weiblichen jungen Menschen wahrgenommen wurden. Seit 2019 überwiegt der Anteil der männlichen jungen Volljährigen.

¹¹ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2020)

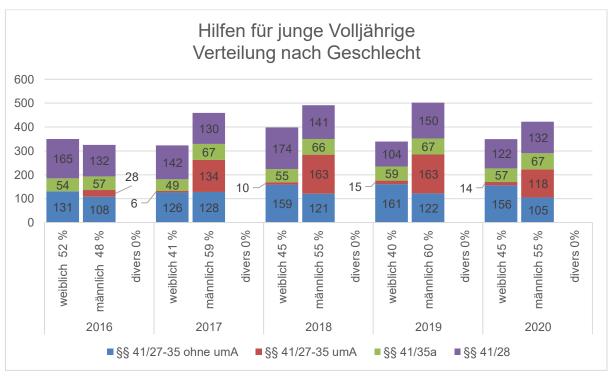


Diagramm 31: Geschlechterverteilung in den geleisteten Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

6.3 Entwicklung der Aufwendungen

Die Entwicklung der Aufwendungen wird durch die Anzahl der geleisteten Hilfen beeinflusst. Bei der Darstellung werden die Fallkosten der geleisteten Hilfen für junge Volljährige betrachtet. Da bei Beratungen gem. § 28 SGB VIII ausschließlich Personal-, aber keine Fallkosten entstehen, sind Beratungen nach § 28 SGB VIII nicht in der Darstellung enthalten.

Im Jahr 2019 betrugen die Aufwendungen insgesamt 9,6 Mio. €, 2020 betrugen diese 10,6 Mio. €. Somit ist im Berichtsjahr 2020 ein Anstieg um 1 Mio. € zu verzeichnen.

Im Bereich der Leistungen nach § 41 i.V.m. § 30 SGB VIII ist eine Steigerung um 100.000 € beobachtbar, im Bereich § 41 i.V.m. § 34 SGB VIII eine Steigerung um 800.000 €. Da die Fallzahlen insgesamt gesunken sind, ist die Kostensteigerung der Hilfen gemäß § 41 i.V.m. 34 SGB VIII auf höhere Kosten der Leistungsangebote zurückzuführen. Dies ist auf verschiedene Aspekte, wie die Kosten der Leistungsangebote, längere Laufzeiten (§ 34 SGB VIII) und höhere Fachleistungsstundenanteile (§ 31 SGB VIII) zurückzuführen.

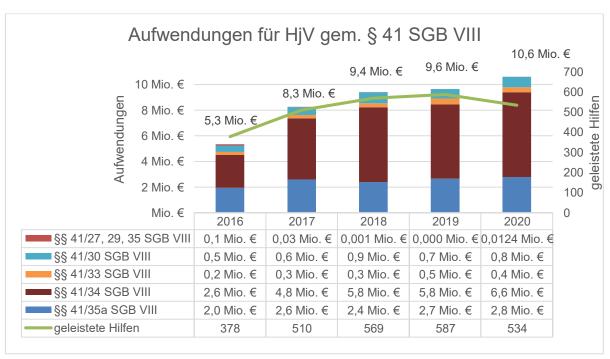


Diagramm 32: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

6.4 Landesvergleich Integrierte Berichterstattung

Die Anzahl der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII pro 1.000 Personen zwischen 18 und 21 Jahren, sowie der entsprechende Zuschussbedarf, können aus Diagramm 33 entnommen werden. Auch in diesem wird der Vergleich zwischen dem Fachbereich Jugend der Region Hannover und der *IBN* dargestellt. Das Diagramm bezieht sich auf den Berichtzeitraum von 2015 bis 2019. Der Berichtzeitraum 2020 wird im Themenfeldbericht 2021 auswertbar sein.

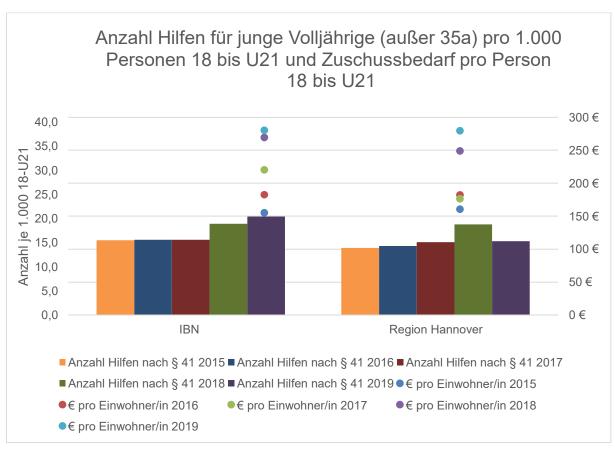


Diagramm 33: Anzahl Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27-35 SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - *IBN*

Zunächst wird in Diagramm **34** deutlich, dass die Anzahl der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII pro 1.000 Personen zwischen 18 und unter 21 Jahren im Fachbereich Jugend der Region Hannover deutlich höher als bei der *IBN* ist. Dies wird auch in dem Zuschussbedarf pro Person deutlich. Während seit 2015 bis 2019 bei der *IBN* eine kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen zu beobachten ist, stagniert die Fallzahl bei dem Fachbereich Jugend der Region Hannover seit 2018 (7,9).

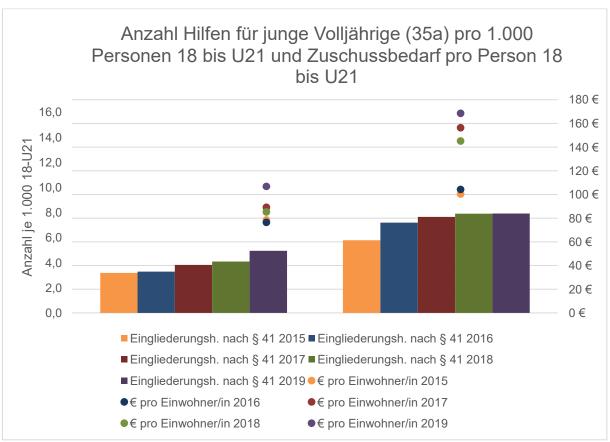


Diagramm 34: Anzahl Hilfen für junge Volljährige gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - *IBN*

7 Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII

7.1 Entwicklung der Verfahrenszahlen

Aus der internen Statistik der *Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)* können nur eingeschränkt Aussagen über die Kriminalitätsentwicklung gewonnen werden. Sie beschreibt vielmehr die Summe der zu bearbeitenden Verfahren (Anklageschriften, Diversionen und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (*OWis*)). Die Jugendstrafverfahren werden zudem nach Delikten differenziert. Seit 2019 werden die Fallzahlen der *JuHiS* in der Fachsoftware *LogoData* dokumentiert und über das Programm statistisch ausgewertet. Dies führt zu veränderten, differenzierteren Auswertungen gegenüber den Vorjahren.

Ergänzend wurden in 2020 erstmalig die seit 12/2019 geltenden zusätzlichen Anforderungen im Rahmen des *Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren* berücksichtigt. In zusätzlich mehr als 1.000 weiteren polizeilichen Ermittlungsverfahren wurde auf Jugendamtsberichte der Polizei mit Beratungsangeboten an die Betroffenen und Sorgeberechtigten reagiert. Zeitlich bedeutet dies einen deutlichen Mehraufwand, inhaltlich ergeben sich im Falle daraus resultierender Beratungsgespräche ergänzende Anforderungen für die Kolleginnen und Kollegen. Dank optimierter Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen im Rahmen des *Haus des Jugendrechts Hannover* war eine Umsetzung der JGG-Änderungen zeitnah umsetzbar.

Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover sind die Fallzahlen in 2020 gegenüber 2019 insgesamt um etwa 16 % rückläufig (Tabelle 2). Vergleicht man nur die Fallzahlen der Strafverfahren, ergibt sich dort eine Abnahme in einer Größenordnung von

10 %. Dies korrespondiert mit etwa 6,5 % rückläufigen Tatverdächtigen-Zahlen (laut polizeilicher Kriminalstatistik 2020) für Niedersachsen. Ein großer Teil der jüngsten Rückgänge wird auf pandemiebedingte Einschränkungen zurückzuführen sein, da es schlichtweg weniger Gelegenheiten für delinquentes Verhalten gab und aktuell noch gibt.

In den Verfahrenszahlen der *JuHiS* sind aber auch 224 Ordnungswidrigkeiten-Verfahren enthalten, ein Minus von knapp 44 % gegenüber 2019 (399 *OWis*). Es handelt sich hierbei größtenteils um Verfahren bedingt durch Schulversäumnisse, hinter denen sich häufiger eine persönliche/familiäre Problematik verbirgt. Die Anzahl dieser Verfahren ist in 2020 überproportional rückläufig. Durch den pandemiebedingt verringerten Präsenzunterricht ist hier von einem veränderten Meldeverhalten der Schulen auszugehen (betrifft nur die strafmündigen Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres).

Kommune	2016	2017	2018	2019	2020
Barsinghausen	106	119	103	127	172
Burgwedel	85	58	80	82	61
Garbsen	266	287	259	273	166
Gehrden	22	49	38	40	40
Hemmingen	44	53	37	54	40
Isernhagen	47	36	48	74	53
Neustadt	190	140	134	162	152
Pattensen	81	100	59	83	79
Ronnenberg	101	95	112	88	83
Seelze	175	152	112	130	109
Sehnde	67	57	69	89	66
Springe	69	90	100	85	61
Uetze	78	67	61	89	44
Wedemark	102	58	97	74	67
Wennigsen	28	34	27	25	25
Wunstorf	115	151	145	145	145
Summen	1.576	1.546	1.481	1.620	1.363

Tabelle 2: Entwicklung der Verfahrenszahlen im kommunalen Vergleich, Fachbereich Jugend Region Hannover

Grafisch dargestellt wird in Diagramm 34 das Verfahrensaufkommen in Bezug zum Bevölkerungsanteil der 14 bis 20-Jährigen in den einzelnen Kommunen im dreijährigen Mittel. So weisen etwa Pattensen, Ronnenberg, Barsinghausen und Seelze ein deutlich höheres Fallaufkommen auf, als die an unterer Stelle rangierenden Kommunen Wennigsen, Hemmingen, Wedemark und Isernhagen.

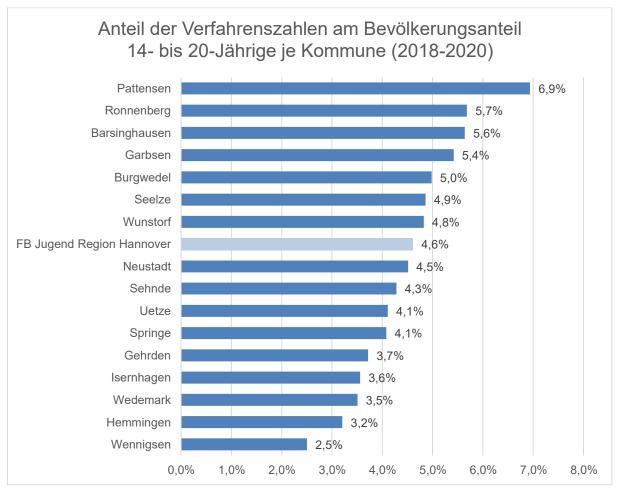


Diagramm 35: Anteil der Verfahrenszahlen am Bevölkerungsanteil der 14- bis 20-Jährigen je Kommune, Durchschnitt 2018-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover¹²

7.2 Deliktverteilung

In aller Regel handelt es sich bei Straftaten junger Menschen um episodenhafte Delinquenz als normale Begleiterscheinung des Sozialisationsprozesses. Dieser Besonderheit wird mit einem Sonderstrafrecht für Jugendliche, dem *Jugendstrafrecht*, Rechnung getragen. Es eröffnet Spielräume für an den Sozialisationsbedürfnissen der einzelnen Täterinnen und Täter orientierten Reaktions- und Einwirkungsmöglichkeiten. Diese gilt es im Rahmen der *Jugendhilfe im Strafverfahren* zu nutzen, eine Stigmatisierung ist so weit wie möglich zu verhindern. Die Betrachtung der prozentualen Anteile der einzelnen erfassten Deliktarten zeigt sehr ähnlich 2019 eine weitgehend stabile jugendtypische Verteilung mit Schwerpunkten im Bereich der minderschweren Delikte. Gegenüber 2019 haben Körperverletzungsdelikte leicht zugenommen, sonstige Delikte (wie z. B. Beleidigung, Fundunterschlagung, Hausfriedensbruch etc.) sind leicht vermindert. Diebstähle, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Betrug, Leistungserschleichung etc. sind prozentual sehr konstant beteiligt. Absolut waren alle Delikte rückläufig.

-

¹² Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2020)

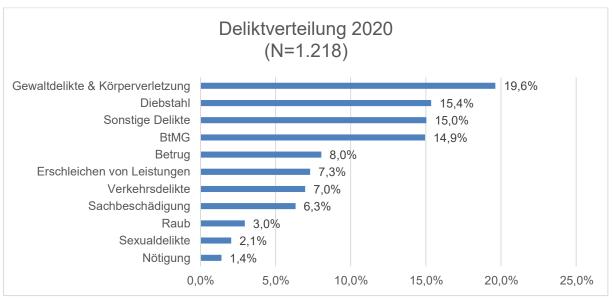


Diagramm 36: Deliktverteilung im Jahr 2020 (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren oder unbekannte Delikte, Mehrfachnennungen möglich), Fachbereich Jugend Region Hannover

7.3 Verteilung nach Geschlechtszugehörigkeit

Jugenddelinquenz ist überwiegend Jungendelinquenz; 2020 wurden etwa 18 % der Jugendstrafverfahren durch weibliche Jugendliche und Heranwachsende verursacht (Diagramm 34). Für etwa 82 % der Verfahren waren männliche Jugendliche und Heranwachsende ursächlich. Für die Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (häufig Schulabsentismus) waren zu 75 % Schüler verantwortlich, Schülerinnen entsprechend zu 25 % beteiligt.

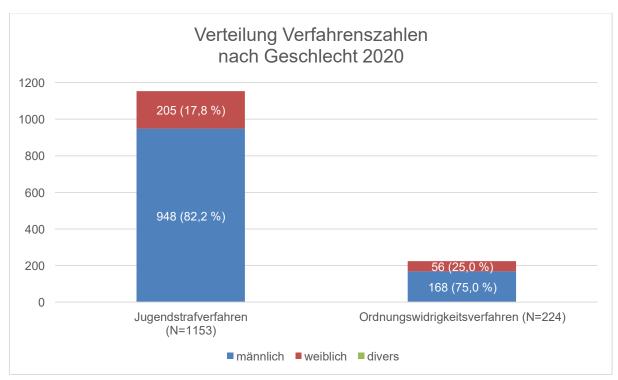


Diagramm 37: Verteilung der Verfahrenszahlen von Jugendlichen und Heranwachsenden nach Geschlecht; absolute Zahlen und prozentualer Anteil am Verfahrensaufkommen 2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

7.4 Täter-Opfer-Ausgleich

Der *Täter-Opfer-Ausgleich* (*TOA*) ist eine Methode, innerhalb unseres bestehenden Rechtssystems, einen Konflikt bzw. Rechtsstreit zwischen zwei Parteien außergerichtlich beizulegen. Ziel ist es, innerhalb des Verfahrens eine Einigung zu finden, die für beide Seiten zu einer nachhaltigen Konfliktlösung und Befriedung führen kann. Eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens findet sich im *Themenfeldbericht Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe* 2017.¹³

In 2020 wurde mit 104 Personen gearbeitet. Mit 52 Beschuldigten und 52 Geschädigten wurde in 38 Verfahren versucht, einen *TOA* erfolgreich durchzuführen; dies gelang in 23 Fällen. In 13 Fällen ist der *TOA* nicht gelungen bzw. war die Bereitschaft zu einem gemeinsamen Konfliktschlichtungsgespräch nicht vorhanden. In zwei Fällen lebten die Geschädigten nicht mehr in der Region und es war ihnen zu aufwendig, angesichts der Deliktschwere, in die Region zu reisen.

Sehr selten scheitern *TOA*-Fälle an der mangelnden Mitwirkung der Täterin bzw. des Täters. In 2020 war das bei zwei Verfahren der Fall. Eine Täterin meldete sich nicht und ein weiterer fühlte sich unschuldig und wollte daher keinen *TOA*. Wenn Fälle scheitern, dann häufig, weil die Geschädigte/der Geschädigte den *TOA* nicht mehr möchte. Oft hat es schon selbst organisierte Gespräche gegeben oder die Verfahrensdauer war zu lang. Manchmal meldet sich die geschädigte Person gar nicht. Scheitert der Versuch dieser außergerichtlichen Konfliktlösung, bleibt den Geschädigten nach wie vor die Möglichkeit, strafrechtliche Klärung zu fordern und/oder zivilrechtliche Forderungen zu stellen.

Bei den gelungenen Konfliktschlichtungen wurden 2020 insgesamt 3.367 € Schadenswiedergutmachung/Schmerzensgeld gezahlt und somit zivilrechtliche Folgeverhandlungen verhindert.

	2016	2017	2018	2019	2020
Beteiligte Personen	95	108	84	141	104
Verfahren	42	40	33	55	38
Beschuldigte	49	58	42	75	52
Geschädigte	46	50	42	66	52
TOA gelungen	17	26	23	35	23
TOA gescheitert	25	14	10	20	15
Schadensausgleich	2.430 €	500 €	6.188 €	4.316 €	3.367 €

Tabelle 3: Entwicklung der Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

-

¹³ (Fachbereich Jugend Region Hannover, 2017)

8 Schwerpunktthemen

8.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie

8.1.1 Einführung

Die weltweite Ausbreitung von *COVID-19* wurde am 11.03.2020 von der *WHO* zu einer Pandemie erklärt. Die Corona-Pandemie nimmt aktuell Einfluss auf zahlreiche Lebens- und Arbeitsbereiche in Deutschland. Davon sind auch die vielfältigen Handlungsfelder der *Sozialen Arbeit* in unterschiedlichen Aspekten und jeweils zu verschiedenen Zeitpunkten betroffen.

Dabei waren die Herausforderungen, denen sich die Beschäftigten der *Sozialen Arbeit* im normalen Arbeitsalltag stellen müssen, bereits vor der Pandemie "vielschichtig und komplex". Zu ihren Aufgaben gehören neben der Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen, Gruppen und Familien auch die Vermittlung zwischen individuellen Interessen und solchen der Gemeinschaft. Der direkte Kontakt zu den Familien steht dabei zumeist im Vordergrund.¹⁴

8.1.2 Umgang mit den freien Trägern der Jugendhilfe

Die freien Träger der Jugendhilfe hatten einen Anspruch nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG). In der Region Hannover gab es dazu sehr geringe Antragszahlen, was darauf schließen lässt, dass die Jugendhilfeleistungen im großen Umfang weiterhin erbracht werden konnten.

Die Region Hannover hat sich bereits Ende März an die freien Träger gewandt und über die Möglichkeit der Leistungserbringung informiert. Ziel war es, dass Hilfen aufrechterhalten werden - gerade unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich der Bedarf der Familien teilweise durch die Pandemiesituation erhöht. Außerdem sollte die vielfältige Jugendhilfelandschaft in der Region Hannover erhalten werden.

Eine kreative Leistungserbringung war nötig, so haben Fachkräfte aus der *ambulanten Jugendhilfe* sich zum Beispiel draußen oder am offenen Fenster mit den Familien getroffen. Außerdem wurde vermehrt auf Telefonberatung und Videotelefonie zurückgegriffen und den Familien ergänzend Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Hilfen mit Schutzauftrag sind weiterhin persönlich- auch in den Haushalten erfolgt.

Schulassistenzleistungen konnten anerkannt werden, wenn die Fachkräfte die jungen Menschen bei den homeschooling-Aufgaben direkt unterstützt haben und/oder die Eltern dabei beraten haben.

Tagesgruppen waren zwischenzeitlich seitens des Landes eingestellt, diese durften ab Ende April wieder den Betrieb aufnehmen. Teilweise wurde der Kontakt zu den Kindern und Familien im Lockdown über Einzelkontakte sowie digital gehalten.

Mit den freien Trägern wurde ein intensiver Austausch gepflegt, unter anderen auch über die Sitzungen der AG § 78 SGB VIII. Hier ist seitens der freien Träger Dank und Wertschätzung an die Region Hannover ausgedrückt worden hinsichtlich des Umgangs. Anträge auf Mehrauf-

-

¹⁴ (Meyer, et al., 2020)

wendungen (z.B. bei Schutzausrüstung und Personal) sind geprüft worden. Es wurde außerdem ein enger Kontakt mit dem *Landesjugendamt* sowie *Gesundheitsamt* gehalten hinsichtlich z.B. Quarantänepflichten, Hygienekonzepte und Arbeitssicherheit.

8.1.3 Hilfeplangespräche

Gerade für Tätigkeiten in sozialen Dienstleistungsberufen wie der *Sozialen Arbeit* ist die enge soziale Begleitung der Familien ein wesentliches Merkmal professionellen Handelns und für das Gelingen von Hilfen substanziell. So empfinden Fachkräfte der *Sozialen Arbeit* beispielsweise in Hilfeplan- oder Aufnahmegesprächen im Rahmen der Jugendhilfe die direkte Interaktion als grundlegende Voraussetzung.¹⁵ Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist eine Kernaufgabe des *ASD/PKD* und der *EGH*. Sie stellt einen komplexen Prozess der Beratung, Situationsklärung, Diskussion und Entscheidung dar, der der Bewilligung und Einleitung sowie der Weiterführung von Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien vorausgeht.¹⁶

Bundesweit zeigt sich eine Verschiebung der Kontaktaufnahme. War vor der Corona-Pandemie eine Kontaktaufnahme von Angesicht zu Angesicht eine der häufigsten Arten in Kontakt zu treten, so hat sich die direkte Kontaktaufnahme verringert. Während der Pandemie wurde der Kontakt am häufigsten per Telefon und Mail gesucht. Deutlich wird aber, dass diese Formen lediglich temporär nutzbar sind, denn die persönlichen Begegnungen sind in der sozialen Arbeit, die auch Beziehungsarbeit ist, nicht ersetzbar.¹⁷ Sieben von acht Jugendämtern (87 %) geben an, trotz der Einschränkungen während des Erhebungszeitraums weiterhin Hilfeplanungen durchzuführen. Dieses wesentliche Instrument der fachlichen Steuerung von *erzieherischen Hilfen* wird jedoch in der Mehrheit der Jugendämter in angepasster Weise (z.B. andere Kommunikationswege, Fokussierung auf bestimmte Fälle) umgesetzt.¹⁸

Ziel aller *sozialen Dienste* in der Region Hannover war und ist es, möglichst alle *HPGs* turnusgemäß stattfinden zu lassen, so dass die Anzahl der Verschiebungen bzw. Ausfälle gering waren und die Hilfeplanung bestmöglich erfolgen kann.

Im *ASD* haben, wenn möglich die *HPGs* persönlich stattgefunden. Wenn der Hilfebedarf es zuließ, haben die Gespräche nicht im Haushalt der Familie, sondern beim jeweiligen freien Träger oder in den Jugendhilfestationen, entsprechend der Hygiene- und Abstandsregeln, stattgefunden. Gespräche sind auch, abgestimmt auf den Einzelfall, telefonisch oder per Videokonferenz erfolgt. In der ersten Lockdown-Phase im Frühjahr 2020 sind Gespräche teilweise auch verschoben worden, wenn dies fachlich zu vertreten war.

Im *PKD* haben die Hilfeplangespräche unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregeln in persönlicher Form stattgefunden. Die persönliche Inaugenscheinnahme bezog sich v. a. auf Kinder. Hier wurde sich im Vorfeld über die zwingend notwendigen Teilnehmenden verständigt. Soweit möglich haben die Gespräche im Freien stattgefunden. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen fanden die *HPGs* während der Lockdown-Phasen – je nach technischer Ausstattung – auch virtuell oder als Telefonkonferenz statt.

In der *EGH* haben die Gespräche zur Bedarfsermittlung, Krisenintervention und während der Corona-Pandemie vordringlich telefonisch oder per Videokonferenz stattgefunden.

¹⁶ (Deutsches Jugendinstitut, 2020 S. 17)

¹⁵ (Meyer, et al., 2020)

¹⁷ (Meyer, et al., 2020)

¹⁸ (Deutsches Jugendinstitut, 2020 S. 6)

8.1.4 Herausforderungen

Die Studie der *Internationalen Hochschule (IUBH)* geht von einer wachsenden Nachfrage nach Angeboten der *Sozialen Arbeit* aus. Dies scheint einerseits auf der Sorge über zunehmende Belastungen bei den bisher bereits bekannten Familien zu basieren sowie andererseits auf einer Zunahme von weiteren Ratsuchenden. In der Folge wird die Bedeutung der *Sozialen Arbeit* für die Bearbeitung von krisenhaften (Lebens-)Verläufen in der Gesellschaft zunehmen.

Deutlich wird: Trotz partiell unterschiedlicher Schwierigkeiten oder Besonderheiten in einzelnen Bereichen wirkt die Corona-Pandemie als Brennglas, das zum Aufbrechen und der Verschärfung von bereits zuvor vorhandenen aber verdeckten Konflikten und Entwicklungen führt.¹⁹

Erste empirische Befunde zeigen, dass die Folgen dieser Einschränkungen hinsichtlich verschiedener Lebensbereiche bzw. Aspekte unterschiedlich wahrgenommen werden und die Krise einzelne Bevölkerungsgruppen in unterschiedlicher Weise betrifft. Die sozialen, psychischen und ökonomischen Folgen der Maßnahmen sind mithin unterschiedlich verteilt, wobei offenbar besonders sozial schwächere Gruppen in höherem Maße negativ betroffen sind. Ähnliches gilt für Frauen, die die Hauptlast der Krisenbewältigung tragen.²⁰

Generell dürfte der Beratungsbedarf gestiegen sein. Mittlerweile gibt es verschiedentlich Hinweise darauf, dass die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen und damit das Verwiesensein auf die eigenen vier Wände und die Mitglieder der eigenen Familie, die Schließung von Kitas und Schulen und die damit einhergehende Verlagerung von Bildungs- und Betreuungsaufgaben auf die Eltern, das Entstehen von finanziellen Notlagen durch Verdienstausfälle und die schlechtere Erreichbarkeit von Hilfeangeboten zu einer Verschärfung der Problemlagen in Familien führt.²¹ Es liegt nahe, dass die familialen und sozialen Bedingungen für Kinder und Jugendliche hierdurch verschärfend auf ungleiche Entwicklungs- und Teilhabechancen wirken²²

Für viele Kinder und Erwachsene entwickelt sich die Dauerkrisenzeit mit permanenten Verunsicherungen und Veränderungen zu einem kritischen Lebensereignis. Junge Menschen und Familien in prekären Lebenslagen, mit psychischen Erkrankungen oder jene, die belastende Lebensereignisse zu bewältigen haben (z.B. Krankheit, Tod, Flucht, Verlust der Arbeit, etc.), sind in besonderer Weise betroffen. In der sogenannten *COPSY-Studie* (Corona und Psyche) wurde zum zweiten Mal die Situation von Kindern und Jugendlichen während der Corona-Krise abgefragt. Fast jedes dritte Kind leidet demnach ein knappes Jahr nach Beginn der Pandemie unter psychischen Auffälligkeiten²³.

8.1.5 Auswirkungen auf Lebensbereiche junger Menschen

Insgesamt nehmen die Jugendämter über alle Lebensbereiche hinweg negative Veränderungen auf das Leben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahr.

²⁰ (Deutsches Jugendinstitut, 2020 S. 8)

¹⁹ (Meyer, et al., 2020)

²¹ (Deutsches Jugendinstitut, 2020 S. 52f.)

²² (Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism), 2021)

²³ Siehe dazu auch Themenfeldberichte Kinderschutz und Prävention aus 2021; (Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism), 2021)



Abbildung 1: Veränderungen durch die Corona-Pandemie nach Lebensbereichen²⁴

Insgesamt beobachten die Befragten eine Betroffenheit bei allen aufgeführten Gruppen junger Menschen und Familien, allerdings auch hier mit unterschiedlicher Intensität. Besonders stark von den Auswirkungen der Pandemie sind aus Perspektive der Jugendämter Kinder zwischen 3 bis unter 6 Jahren und Kinder zwischen 6 bis unter 14 Jahren betroffen. Aber auch Alleinerziehende und psychisch erkrankte Elternteile sowie Familien in prekären Lebenslagen sind von den Auswirkungen der Pandemie stark bis sehr stark betroffen.

-

²⁴ (Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism), 2021)

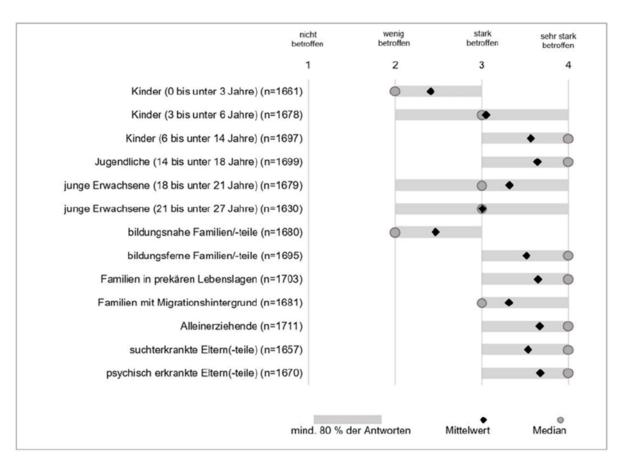


Abbildung 2: Gruppen junger Menschen und Familien, die von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sind²⁵

Vor allem entstandene Bildungslücken junger Menschen werden nach Einschätzung der Befragten nur schwer auszugleichen sein. Zudem wird erwartet, dass der Bedarf intensiver Einzelfallhilfen zunehmen wird. Hingegen gehen die Befragten davon aus, dass sich in Folge der Pandemie die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern nicht verschlechtern wird.

²⁵ (Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism), 2021)

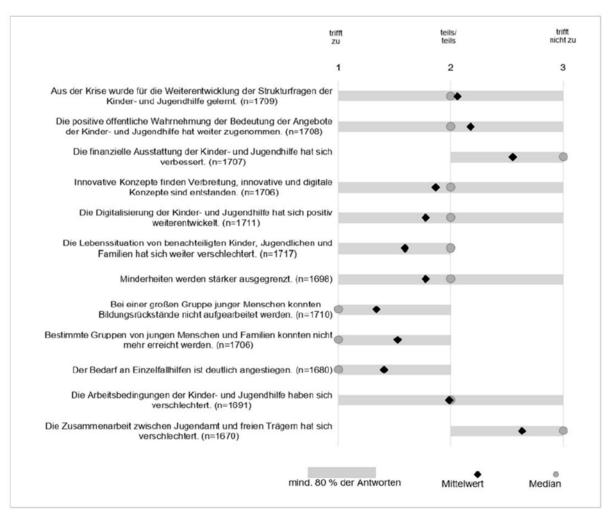


Abbildung 3: Beurteilung der langfristigen Folgen der Pandemie²⁶

8.1.6 Zwischenfazit

Die Jugendämter sehen durch die Corona-Pandemie über alle Lebensbereiche hinweg negative Veränderungen im Leben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – allerdings in unterschiedlicher Intensität. Die negativen Folgen der Pandemie sind jetzt in der Breite der Gesellschaft angekommen. Es geht längst nicht mehr "nur" um Kinder und Familien in prekären Lebenslagen (wenn auch dort in besonderer Weise). Sie betreffen weitgehend alle jungen Menschen und Familien mit deutlichen negativen Auswirkungen.

Ein Großteil der Jugendämter berichtet, dass neue Gruppen mit Hilfebedarf – ausgelöst durch die Belastungen der Pandemie – vermehrt nach Unterstützung und Beratung fragen. Dazu gehören in besonderem Maße junge Menschen mit psychischen Problemen und Suchterkrankungen sowie Familien mit geringen sozialen und materiellen Ressourcen. Aus weiteren Untersuchungen ist bekannt, dass sich junge Menschen mit Gewalt und Missbrauchserfahrungen – auch aus Zeiten vor Corona – jetzt verstärkt an Beratungsdienste und Hilfetelefone wenden. Insgesamt sehen die Jugendämter einen (starken) Mehrbedarf in allen Leistungsbereichen. Die Auswirkungen der Pandemie wirken wie Beschleuniger auf soziale Probleme und ungeklärte Strukturfragen, die es vorher auch schon gab. Über 90% der Befragten gehen davon aus, dass sich die Situation von bildungsbenachteiligten jungen Menschen, von Kindern mit

-

²⁶ (Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism), 2021)

Migrationsgeschichte oder in belasteten familiären Lebenssituationen weiter verschlechtern wird.

Zwei Ausnahmejahre im Leben von Kindern und Jugendlichen werden deutliche Spuren und nachhaltige Folgen für ihre Zukunft, das soziale Zusammenleben und ihre Teilhabechancen hinterlassen. Die sozialen Folgen der sozialen Distanzierung sind gerade mit Blick auf die spezifische Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Familien erheblich. Für die kurze Lebensspanne von Kindern und jungen Menschen sind zwei Ausnahmejahre ein langer und entscheidender biografischer Einschnitt. Junge Menschen äußern Angst und die Sorge, zu den Verliererinnen/Verlieren am noch nicht ganz absehbaren Ende dieser Krise zu gehören und von den noch nicht absehbaren Folgen nachhaltig beeinträchtigt zu sein.²⁷

8.2 Legasthenie- und Dyskalkuliebehandlung

Die Fachbereiche Jugend und Teilhabe haben sich anlassbezogen verstärkt mit den Eingliederungshilfeleistungen gemäß § 35 a SGB VIII bei Feststellung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen, in der Rechtschreibung oder im Rechnen (Legasthenie oder Dyskalkulie) bzw. einer Kombination daraus, befasst.

Anlass war, dass aus der *Teilhabeplanung junge Menschen* eine Bedarfsanzeige an die *Jugendhilfeplanung* und die Fachbereichsleitungen *Teilhabe und Jugend* gemeldet wurde:

- Nach Rückmeldung der Mitarbeitenden haben Eltern mit ihren Kindern bei Legasthenie/ Dyskalkulie (LD) - Behandlungen lange Wartezeiten auf einen Behandlungsplatz. Teilweise warten Familien bis zu einem Jahr und länger.
- Ausgehend von der Steigerung der Fallzahlen (4,5 %) in den letzten 5 Jahren fehle es an anerkannten Fachkräften im Bereich Legasthenie- und Dyskalkulie-Behandlung in der Region Hannover. Insbesondere aus der Teilregion Nord-West wurde ein "Anbieterdefizit" gemeldet.

Vor diesen Hintergründen befasst sich der Themenfeldbericht schwerpunktmäßig mit den ambulanten Eingliederungshilfeleistungen gemäß § 35 a SGB VIII für die Bereiche Legasthenie/Dyskalkulie.

8.2.1 Zuständigkeit für die Förderung von Kindern mit Legasthenie/Dyskalkulie

Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen, in der Rechtschreibung oder im Rechnen oder eine Kombination sowie die angemessene Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler liegt in der Zuständigkeit der Schulen.

"Unbestritten ist, dass die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu den Aufgaben der Schule gehören."²⁸

In Ausnahmefällen kann sich gemäß § 35a SGB VIII auch eine Zuständigkeit für eine *Legasthenie/Dyskalkulie-Behandlung* durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ergeben, wenn resultierend aus der Störung schulischer Fertigkeiten eine Teilhabebeeinträchtigung in der

²⁷ (Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism), 2021)

Teilhabe an Bildung und/oder in der sozialen Teilhabe erfolgt. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben dann einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von *Eingliederungshilfe* im Rahmen des § 35a SGB VIII in Form von *Legasthenie/Dyskalkulie-Behandlung*. Die Behandlungskosten werden in diesem Fall vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen. Tatbestandvoraussetzungen sind gemäß § 35a SGB VIII:

- Eine Abweichung der seelischen Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand, welche durch eine im § 35a Abs. 1a SGB VIII aufgeführte Professionen festgestellt und in einer fachärztlichen Stellungnahme festgehalten ist.
- 2. Eine daraus resultierende Beeinträchtigung oder zu erwartende Beeinträchtigung in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, welche im Rahmen einer sozialpädagogischen Anamnese durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt wird.

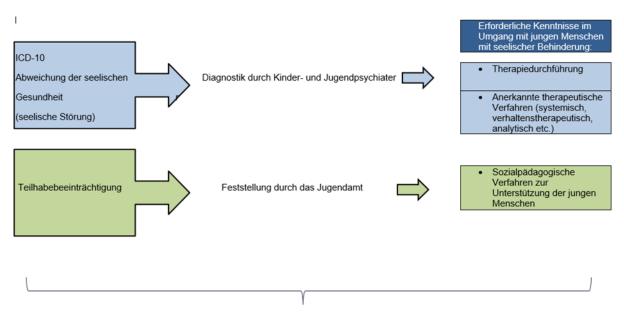
Für die Antrags- und Bedarfsprüfung werden neben der fachärztlichen Stellungnahme umfangreiche Unterlagen, wie zum Beispiel ein Schulbericht, ein Lehrer/innen-Fragebogen, ein Eltern-Fragebogen sowie alle Zeugnisse seit Schulbeginn ausgewertet.

8.2.2 Behandlung von Legasthenie/Dyskalkulie

Die Bewilligungseinheiten und -zeiträume einer einfachen Störung schulischer Fertigkeiten (Legasthenie oder Dyskalkulie) betragen bei der ersten Gewährung 60 Behandlungseinheiten, die innerhalb von 36 Monaten erfolgen sollen. Bei einer kombinierten Störung schulischer Fertigkeiten (Legasthenie und Dyskalkulie) werden bei Erstanträgen durchschnittlich 80 Behandlungseinheiten gewährt, die innerhalb von 48 Monaten umgesetzt werden sollen. Bei Folgeanträgen werden in der Regel 40 weitere Behandlungseinheiten über einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt. Je nach Bedarf können im individuellen Einzelfall die gewährten Behandlungseinheiten und -zeiträume abweichen. Die Bewilligungseinheiten und -zeiträume bieten für die Familien und für die anerkannten LD- Behandlerinnen und Behandler eine hohe Planungssicherheit.

8.2.3 Fachkräftegebot und Qualitätsanspruch der Region Hannover

Der Fachbereich Jugend der Region Hannover schließt mit Behandlerinnen und Behandlern in einer eigenen Praxis seit dem Jahr 2015 Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen (LEQ) ab. Ausgehend von den Anspruchsvoraussetzungen auf eine Legasthenie/Dyskalkulie-Behandlung werden dementsprechend Anforderungen an die Qualifikation der Behandlerinnen und Behandler gestellt.



§35a- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendlichen

Abbildung 4: Qualifikation von Fachkräften zur Feststellung der Leistungsberechtigung im Bereich Legasthenie/ Dyskalkulie gem. § 35 a SGB VIII

Behandlerinnen und Behandler, die von der Region Hannover anerkannt werden wollen, werden individuell geprüft und müssen die vorgegebenen Anforderungen im Bereich des Grundberufs und entsprechende Fort- und Weiterbildung nachweisen.

Folgende Grundberufe werden aktuell von der Region Hannover anerkannt:

- Abschluss eines Masterstudiums Integrative Lerntherapie,
- pädagogischer/psychologischer Grundberuf (mindestens Fachhochschulabschluss) und
- mindestens eine ca. einjährige, zusammenhängende lerntherapeutische Weiterbildung,
- Grundberuf als Logopädinnen und Logopäden, Sprachtherapeutinnen und/Sprachtherapeuten oder vergleichbare Berufe und mindestens einer ca. dreijährigen, lerntherapeutischen Weiterbildung.

Neben der Qualifikation müssen die Behandlerinnen und Behandler eine fachliche Arbeitskonzeption vorlegen, aus welcher die angewendeten evaluierten Methoden der Übungsbehandlung zur Erbringung der Leistung hervorgeht. Darüber hinaus gibt es Anforderungen an die räumliche und sachliche Ausstattung der Behandlungsräume.

8.2.4 Defizit von Legasthenie/Dyskalkulie-Behandlerinnen und -Behandlern in der Region Hannover

In den letzten 5 Jahren konnte eine Steigerung der Fallzahlen im Bereich Legasthenie/ Dyskalkulie in der Region Hannover von 4,5 % verzeichnet werden.

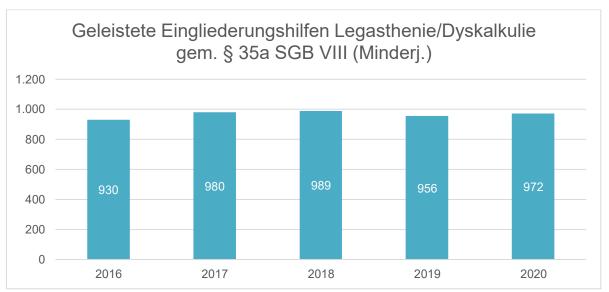


Diagramm 38: Geleistete *Eingliederungshilfen Legasthenie/Dyskalkulie* gem. § 35a SGB VIII, 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

Bei der Betrachtung von Diagramm 38 sind für 2020 zwei Kostenerstattungsfälle ausgewiesen. Diese sind im Folgenden nicht berücksichtigt. Im Jahr 2020 gab es im Bereich der minderjährigen Kinder und Jugendlichen insgesamt 970 Fälle mit einer Legasthenie-/ Dyskalkulie-Behandlung in der Fallsteuerung der Region Hannover, davon:

- 586 laufende Fälle mit einer Legasthenie-Behandlung,
- 172 laufende Fälle mit einer Dyskalkulie-Behandlung,
- 212 Fälle mit einer kombinierten Legasthenie-/Dyskalkulie-Behandlung.

Die geleisteten Fälle wurden auf Stunden für die Jahre 2019 und 2020 berechnet und in der nachfolgenden Abbildung auf Teilregionen ausgewertet. Die geleisteten Stunden wurden ins Verhältnis zu dem Anteil der bei der Region Hannover anerkannten Fachkräfte für eine Legasthenie-/Dyskalkulie-Behandlung pro Teilregion gesetzt. Dabei wurden pro Teilregion eine Fachkraft hinzugerechnet, die aus dem angrenzenden Umland (z. B. Peine, Schwarmstedt) eine Anerkennung bei der Region Hannover zur Durchführung einer LD-Behandlung erhalten haben (vgl. Spalte 2). Des Weiteren wurden in Spalte 3 die 32 Fachkräfte aus Spalte 2 gleichmäßig auf die Teilregionen aufgeteilt. Hierbei handelt es sich um Fachkräfte, die von der Region Hannover für eine LD-Behandlung anerkannt wurden, ihren Sitz jedoch in der Landeshauptstadt haben.

Teilregion	Summe aller anerk. FK*	Anzahl angepasste FK (inkl. Anteil LHH)*	Anteil FK in Prozent	geleistete Stunden 2019	geleistete Stunden 2020	Mittelwert geleistete Stunden 2019_2020	Prozentuale Verteilung Mittelwert	Differenz*
Nord	8	14	14%	3013	2020	2516	12%	2,70%
Nord-West	14	20	20%	8544	7016	7780	36%	-15,77%
Süd-West	26	32	32%	6650	6141	6396	30%	2,67%
Süd	8	14	14%	2232	2153	2192	10%	4,21%
Ost	12	18	18%	2739	2514	2626	12%	6,19%
LHH	32	0	0%	0	0	0	0%	
Gesamt	100	100	100%	23177,51	19844	21511	100%	

Abbildung 5: Verhältnis anerkannter LD-Fachkräfte zu geleisteten Stunden 2019/2020 je Teilregion

Erläuterungen zur Abbildung:

- *Spalte 2: Summe aller anerkannten Fachkräfte: inklusive Fachkräfte aus dem Umland
- *Spalte 3: Anteil der Fachkräfte in %: 32 Fachkräfte, die in von der RH anerkannt sind und ihren Sitz in der LHH haben, aufgeteilt auf alle Teilregionen
- *Spalte 9: Differenz These: Anteile Fachkräfte und geleistet Hilfen müssten annähernd gleich sein, sonst ggf. Über- oder Unterangebot. Diese sind entsprechend rot markiert.



Abbildung 6: Teilregionalmodell der Region Hannover

Je nach Teilregion ergeben sich unterschiedliche Differenzen zwischen dem Angebot an LD-Behandlerinnen und Behandlern und geleisteten Hilfen. Während in der Teilregion Ost ein leichtes Überangebot verzeichnet werden kann, ist in der Teilregion Nord-West eine deutliche Unterversorgung an LD-Behandlerinnen und Behandlern ersichtlich. In der Teilregion Nord-West liegt die Differenz zwischen anerkannten Fachkräften zu geleisteten Stunden bei minus 15,77 %.

Insgesamt wurde das Gesamtaufkommen der Fälle mit einer Studie aus dem *deutschen Ärzteblatt* (2016) in Abgleich gebracht. Im Ergebnis ist das Fallaufkommen stimmig in der Anzahl/ Höhe pro Teilregion. Daher ist von einem Anbieterdefizit in der Teilregion Nord-West auszugehen.

Anders als im Bereich der *Hilfen zur Erziehung* wurde in der Analyse deutlich, dass eine datenbasierte Planung bei der Hilfeart *Legasthenie/ Dyskalkulie-Lerntherapie* nur rudimentär möglich ist. Dies hat folgende Gründe:

- Die Personalkapazitäten der anerkannten Fachkräfte in den Praxen werden für verschiedene Leistungen eingesetzt auch außerhalb der Jugendhilfe (Lernförderung, Ergotherapie, Sprachförderung usw.).
- Die Praxen bewegen sich auf einem freien Markt. Es obliegt den Praxen, wann sie welche Leistungen in welchem Umfang erbringen und ob sie Selbstzahlenden den Vorzug ermöglichen.
- Die Situation der Praxen ändern sich konstant, vorrangig aus persönlichen Gründen der anerkannten Fachkräfte (z.B. Umzug, Rente usw.)

Die Wartezeiten der Familien auf einen Behandlungsplatz können ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Hilfe bis zu einem Jahr dauern. Zudem beträgt der Zeitraum der Antragsbearbeitung bis zur Entscheidung über eine Bewilligung einer LD-Behandlung in der Regel bereits mehrere Monate, z. B. da Eltern auf fachärztliche Untersuchungen warten.

Die Region Hannover hat sich dem Thema in einem Arbeitszusammenhang zwischen den Fachbereichen *Jugend* und *Teilhabe* angenommen. Ziele sind die verbesserte Erfassung von Bedarfen und die Gewinnung von LD-Behandlerinnen und Behandlern, um ein möglichst bedarfsgerechtes Angebot in den Teilregionen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund informierte die *Jugendhilfeplanung* der Region Hannover im Rahmen der gemäß § 78 SGB VIII gesetzlich verankerten Arbeitsgemeinschaft zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und den freien Trägern der Jugendhilfe zur Koordinierung von Angeboten und institutioneller Vernetzung im Frühjahr 2021 die Jugendhilfeanbieter über das bestehende Defizit an LD-Behandlungsplätzen mit dem Ziel der Angebotsplanung und -erweiterung in diesem Bereich.

Teil III: Handlungsempfehlungen

9 Handlungsempfehlungen und Herausforderungen

Covid-19 Pandemie

Die weltweite Ausbreitung des *Covid-19 Virus* wurde am 11.03.2020 von der *WHO* zu einer Pandemie erklärt.²⁹ Das Jahr 2020 ist bis heute von verschiedenen Phasen des *Lockdowns* geprägt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben den Fachbereich Jugend der Region Hannover in dem Berichtzeitraum 2020 vor besondere Herausforderungen gestellt. Auch im Jahr 2021 wird der Fachbereich sich mit den Folgen der Corona-Pandemie auseinandersetzen.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist am 07.05. 2021 durch den Bundesrat verabschiedet worden und am 10.06.2021 in Kraft getreten.

"Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden."

Das *KJSG* sieht Gesetzesänderungen in 5 Bereichen vor:



Abbildung 7: Fünf Themenbereiche des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

- 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
- 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- 3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- 4. Mehr Prävention vor Ort
- 5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

²⁹ (Robert Koch Institut, 2020)

Im Bereich des Themenfeldes *HzE/EGH* ergeben sich dahingehend Änderungen, wie zum Beispiel:

- Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, soll die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert werden.
- Eltern sollen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie unabhängig von der Personensorge - einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind erhalten.
- Zentrales Anliegen des *KJSG* ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung.
- Inklusion ist als Leitgedanke in der Kinder- und Jugendhilfe verankert.
- Betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme verbindlicher beraten.
- Ab 2024 werden Eltern durch eine *Verfahrenslotsin* oder einen *Verfahrenslotsen* unterstützt, das heißt eine Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet.
- Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte Inklusive Lösung), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.
- Kinder und Jugendliche und ihre Familien sollen mehr Gehör erhalten und darin unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Hierzu sieht das KJSG beispielsweise die Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern vor. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien werden erweitert.
- Das KJSG stärkt organisierte Formen der Selbstvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch ohne ihre Eltern.³⁰

Der Fachbereich Jugend und der Fachbereich Teilhabe setzen sich ab Verabschiedung des Gesetzes intensiv mit den Inhalten auseinander. Im ersten Schritt wird es darum gehen, zu identifizieren, was bereits an Inhalten und Strukturen vorhanden ist und was erarbeitet werden muss. Zur Operationalisierung der Umsetzungsprozesse und Arbeitspakete wird eine Umsetzungsplanung entwickelt.

Allgemeiner Sozialer Dienst

Kontakteinschränkungen und Schließungen von Schulen sowie Kindertagesstätten führen zu Belastungen in familiären Systemen. Zu zusätzlichen Spannungen in dieser Situation können das Homeschooling, beengte Wohnverhältnisse, soziale Isolation, eine fehlende Tagesstruktur, existenzielle Ängste und die Zunahme psychischer Erkrankungen und Belastungen führen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder, Jugendliche und Familien wurde bereits im Jahr 2020 deutlich. Weitere Folgen sind im Jahr 2021 zu erwarten.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Pandemiebedingt haben auch die quartalsmäßigen Koordinationstreffen im Rahmen der *JuHiS* nicht mehr stattgefunden und konnten durch monatliche Fallbesprechungen im kleineren internen Kreis nur bedingt ersetzt werden. Gerade bzgl. der Kooperation der eigenständigen Jugendämter der Region mit der dezentral strukturierten *Jugendhilfe im Strafverfahren* der Region Hannover bieten diese Treffen die Möglichkeit des fachlichen Austauschs zwecks Standardisierung und Qualitätssicherung. Online-Formate sind sicherlich eine wichtige Alternative, haben sich aber auch erst im Verlauf der Pandemie etabliert und können reale

³⁰ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021)

Zusammenkünfte zumindest nicht vollständig ausgleichen. Pandemiebedingt eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten und organisatorische Hemmnisse gilt es auch im Rahmen des *Haus des Jugendrechts Hannover* zu überwinden.

Familienhebammen

Für das Jahr 2021 liegt der Schwerpunkt der Einsätze weiterhin in der aufsuchenden Betreuung und Begleitung von werdenden Eltern und jungen Familien. Nach wie vor besteht eine massive Unterversorgung in der Geburtshilfe und in der Regelbetreuung durch freiberufliche Hebammen. Dadurch ist auch im Jahr 2021 ein erhöhter Unterstützungsbedarf von jungen Familien zu erwarten und es wird im kommenden Jahr erneut eine Herausforderung bleiben ausreichend Betreuungsstunden, sowohl im Präventions- als auch im HzE-Bereich, durch *Familienhebammen* vorhalten zu können. In 2021 sollen die Berufsgruppe der Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger (*FamKis*), ergänzend zu den *Familienhebammen*, im HzE-Bereich eingesetzt werden können. Hierfür muss ein LEQ-Abschluss erfolgen.

Familien- und Erziehungsberatungsstellen

Die Familien- und Erziehungsberatungsstellen machen die Erfahrung, dass es manchen Familien trotz Belastungen und niedrigschwelligen Angebotsmöglichkeiten in Zeiten der Pandemie schwerfällt, die Beratungen zu nutzen. Unterschiedliche Gründe wie z.B. Betreuungsprobleme führen dazu. Mit zunehmender Pandemiedauer und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen haben sich manche Familien darüber hinaus stark sozial zurückgezogen. Nach einer weitreichenden Aufhebung der Kontaktbeschränkungen und Normalisierung des familiären Alltages ist deswegen zunächst von einem erhöhten Beratungsbedarf auszugehen. Die Beratungsstellen können dann einen Beitrag dazu leisten, dass die verunsicherten und verängstigen Familien wieder mehr Zuversicht und Sicherheit gewinnen, welche ihnen im Rahmen der lang andauernden Pandemieentwicklung zum Teil verloren gegangen ist.

Allgemeiner Sozialer Dienst und Pflegekinderdienst

Im Dezember 2020 wurde der Abschlussbericht der *Lügde-Kommission* mit insgesamt 44 Handlungsempfehlungen für unterschiedliche Akteure im Kinderschutz veröffentlicht. Der Bericht umfasst unter anderem Handlungsempfehlungen für die *Sozialen Dienste (ASD und PKD)*. Darin enthalten sind Empfehlungen für die Gefährdungseinschätzung, Fachaufsicht, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Aktenführung, Zusammenarbeit zwischen *ASD* und *PKD*, *Vollzeitpflege, Netzwerkpflege und die Qualifizierungs-, Fort und Weiterbildungsoffensive für Niedersachsen.*³¹

Die Ergebnisse und Empfehlungen des Abschlussberichts der *Lügde-Kommission*³² werden in 2021 Grundlage einer umfassenden Sichtung, Prüfung und ggf. Weiterentwicklung der Fachund Verfahrensstandards in den *Sozialen Diensten (ASD und PKD)* sein. Eine fachdienstübergreifende Arbeitsgruppe wurde hierzu ins Leben gerufen, deren Ergebnisse und Anregungen im ersten Quartal 2022 vorliegen sollen.

Eingliederungshilfe

In der Region Hannover wurde zum 01.01.2020 der *Fachbereich Teilhabe* mit dem Ziel, die Leistungen der *Eingliederungshilfe* für Menschen mit Behinderungen aus den Rechtskreisen

³¹ (Nds. Justizministerium, Landespräventionsrat, 2020)

³² (Nds. Justizministerium, Landespräventionsrat, 2020)

SGB VIII und SGB IX organisatorisch zu bündeln und eine rechtskreisunabhängige *Eingliederungshilfe* im Sinne der *Eingliederungshilfe* aus einer Hand zu erbringen, gegründet. In den Teams der *Teilhabeplanung junge Menschen* erfolgt die Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung von *Eingliederungshilfe* für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche und junge Volljährige nach § 35a SGB VIII sowie für geistig und/oder körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen nach SGB IX. Die Teams arbeiten sozialraumorientiert und sind multiprofessionell bestehend aus Sozialarbeit, Medizin und Diagnostik zusammengesetzt.

Beginnend ab der zweiten Jahreshälfte 2021 ist eine Organisationsuntersuchung zur Analyse und Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation in den Arbeitsbereichen Sozialarbeit, Sozialmedizin und Diagnostik hinsichtlich des Themas rechtskreisunabhängige *Eingliederungshilfe* unter Berücksichtigung der anstehenden Gesetzesreformierung des SGB VIII und den daraus resultierenden Anforderungen an den Leistungsträger geplant. Ziel ist es, die fachlichen Standards der *Eingliederungshilfe* in den Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX im Hinblick auf eine einheitlich sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe anzugleichen und zu vereinheitlichen.

Um die gesetzlichen Vorgaben aus dem *Bundesteilhabegesetz*, wie zum Beispiel eine fristgerechte Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung entsprechend dem § 14 SGB IX oder das Erbringen von Beratungsleistungen gemäß § 106 SGB IX zu gewährleisten, werden im *Fachbereich Teilhabe* weitere Personalstellen in den Arbeitsbereichen der Sozialarbeit und der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Die Region Hannover wird sich bei den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin mit den Bereichen Schulassistenz und Legasthenie/Dyskalkulie Behandlungen befassen. Die Konzepte für geteilte Schulassistenzen und zu dem Poolmodell wird mit allen Beteiligten weiterentwickelt, um mit einer guten Infrastruktur leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen individuelle Unterstützung zukommen zu lassen. Im Bereich der Legasthenie/Dyskalkulie-Behandlungen geht es um die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung des Anbieterangebotes, um den Leistungsberechtigten eine zeitnähere Inanspruchnahme dieser Hilfeform zu ermöglichen.

Anhang

a) Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Differenzierte Darstellung der Entwicklung geleisteter <i>Hilfen zur Erziehung</i> , 2016-
2020, Fachbereich Jugend Region Hannover10
Diagramm 2: Vergleich der Soll- und Ist-Aufnahmen von unbegleiteten minderjährigen
Ausländerinnen und Ausländern, 2019, Fachbereich Jugend Region Hannover13
Diagramm 3: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer <i>Hilfen zur Erziehung</i> je 1.000
der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2015-2019, Fachbereich Jugend Region Hannover13
Diagramm 4: Kommunale Verteilung der <i>Hilfen zur Erziehung</i> nach HzE ambulant, stationär
und § 28 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2018 bis 2020
aufsummiert, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover14
Diagramm 5: Entwicklung der HzE-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, inkl. umA, 2016 bis
2020, Fachbereich Jugend Region Hannover16
Diagramm 6: Entwicklung der Kosten und Fachleistungsstunden für <i>Sozialpädagogische</i>
Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII 2019-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover17
Diagramm 7: Entwicklung der Kosten je Fachleistungsstunde für <i>Sozialpädagogische</i>
Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII 2019-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover17
Diagramm 8: Anzahl <i>Hilfen zur Erziehung</i> und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich
Jugend, Region Hannover - <i>IBN</i> 18
Diagramm 9: Anzahl ambulante <i>Hilfen zur Erziehung</i> und Zuschussbedarf im Vergleich
Fachbereich Jugend, Region Hannover - <i>IBN</i> 19
Diagramm 10: Anzahl stationäre <i>Hilfen zur Erziehung</i> und Zuschussbedarf im Vergleich
Fachbereich Jugend, Region Hannover - <i>IBN</i> 19
Diagramm 11: Entwicklung geleisteter Hilfen <i>Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder</i>
gem. § 19 SGB VIII, 2019-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover20
Diagramm 12: Entwicklung geleisteter Hilfen <i>Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder</i>
gem. § 19 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2016 bis 2020, Fachbereich
Jugend Region Hannover21
Diagramm 13: Entwicklung geleisteter Hilfen <i>Betreuung und Versorgung des Kindes in</i>
Notsituationen (Unterstützung) gem. § 20 SGB VIII, 2019-2020, Fachbereich Jugend Region
Hannover
Diagramm 14: Entwicklung geleisteter Hilfen <i>Betreuung und Versorgung des Kindes in</i>
Notsituationen (Unterstützung) gem. § 20 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung,
2016 bis 2020, Fachbereich Jugend Region Hannover21
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Diagramm 15: Entwicklung der Kosten und geleisteten Hilfen für <i>Gemeinsame Wohnformen</i>
für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII 2019-2020, Fachbereich Jugend Region
Hannover
Diagramm 16: Anzahl Hilfen gem. § 19 SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich
Fachbereich Jugend, Region Hannover - <i>IBN</i> 23
Diagramm 17: Geleistete <i>Eingliederungshilfen</i> gem. § 35a SGB VIII, 2016-2020, Fachbereich
Jugend Region Hannover25
Diagramm 18: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer <i>Eingliederungshilfen</i> je
1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2015 bis 2019, Fachbereich Jugend Region
Hannover25
Diagramm 19: Kommunale Verteilung der <i>Eingliederungshilfen</i> gem. § 35a SGB VIII nach
ambulanten und stationären Hilfen je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen
2018 bis 2020 aufsummiert, Fachbereich Jugend Region Hannover26
Diagramm 20: Entwicklung der EGH-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, 2016-2020,
Fachbereich Jugend Region Hannover

Diagramm 21: Entwicklung der Kosten und Fachleistungsstunden für Schulbegleitungen
gem. § 35a SGB VIII 2019-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover28
Diagramm 22: Entwicklung der Kosten je Fachleistungsstunde für Sozialpädagogische
Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII 2019-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover28
Diagramm 23: Anzahl Hilfen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich
Fachbereich Jugend, Region Hannover - IBN29
Diagramm 24: Anzahl ambulante Hilfen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich
Fachbereich Jugend, Region Hannover - IBN30
Diagramm 25: Anzahl Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im
Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - IBN30
Diagramm 26: Anzahl stationäre Hilfen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich
Fachbereich Jugend, Region Hannover - IBN31
Diagramm 27: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII differenziert nach
Hilfearten, inkl. umA, 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover32
Diagramm 28: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII mit Anteil der Hilfen
für umA, differenziert nach Hilfearten, 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover32
Diagramm 29: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer Hilfen für junge Volljährige
je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, 2016-2020, Fachbereich Jugend Region
Hannover33
Diagramm 30: Kommunale Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Leistungsart, je
1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, ohne umA, Fallzahlen 2018 bis 2020
aufsummiert, Fachbereich Jugend Region Hannover34
Diagramm 31: Geschlechterverteilung in den geleisteten Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA,
2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover
Diagramm 32: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, 2016-
2020, Fachbereich Jugend Region Hannover36
Diagramm 33: Anzahl Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27-35 SGB VIII und Zuschussbedarf
im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - <i>IBN</i>
Diagramm 34: Anzahl Hilfen für junge Volljährige gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im
Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover - <i>IBN</i> 38
Diagramm 35: Anteil der Verfahrenszahlen am Bevölkerungsanteil der 14- bis 20-Jährigen je
Kommune, Durchschnitt 2018-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover40
Diagramm 36: Deliktverteilung im Jahr 2020 (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren oder
unbekannte Delikte, Mehrfachnennungen möglich), Fachbereich Jugend Region Hannover41
Diagramm 37: Verteilung der Verfahrenszahlen von Jugendlichen und Heranwachsenden
nach Geschlecht; absolute Zahlen und prozentualer Anteil am Verfahrensaufkommen 2020,
Fachbereich Jugend Region Hannover
Diagramm 38: Geleistete Eingliederungshilfen Legasthenie/Dyskalkulie gem. § 35a SGB VIII,
2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover52

b) Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Hilfearten, Fachbereich Jugend Region Hannover	8
Tabelle 2: Entwicklung der Verfahrenszahlen im kommunalen Vergleich, Fachbe	reich Jugend
Region Hannover	39
Tabelle 3: Entwicklung der Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich 2016-2020,	Fachbereich
Jugend Region Hannover	42
Tabelle 4: Abkürzungsverzeichnis, Fachbereich Jugend Region Hannover	62
Tabelle 5: Jugendhilfeglossar, Fachbereich Jugend Region Hannover	64
Tabelle 6: Verzeichnis der Autorinnen und Autoren, Fachbereich Jugend Region	Hannover64

c) Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Veränderungen durch die Corona-Pandemie nach Lebensbereichen	.46
Abbildung 2: Gruppen junger Menschen und Familien, die von den Auswirkungen	de
Pandemie betroffen sind	.47
Abbildung 3: Beurteilung der langfristigen Folgen der Pandemie	.48
Abbildung 4: Qualifikation von Fachkräften zur Feststellung der Leistungsberechtigung	im
Bereich Legasthenie/ Dyskalkulie gem. § 35 a SGB VIII	.51
Abbildung 5: Verhältnis anerkannter LD-Fachkräfte zu geleisteten Stunden 2019/2020) je
Teilregion	.53
Abbildung 6: Teilregionalmodell der Region Hannover	.53
Abbildung 7: Fünf Themenbereiche des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes	.55

d) Quellenverzeichnis

Hg.: Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen. 2016. Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. 2016.

akjstat. AKJstat. [Online] [Zitat vom: 15. Mai 2021.] http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-2/2-hilfen-zur-erziehung-die-bedeutung.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2021. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG). Berlin: s.n., 2021.

Deutsches Jugendinstitut. 2020. Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie: DJI-Jugendhilfeb@rometer bei Jugendämtern. München: s.n., 2020.

Fachbereich Jugend Region Hannover. 2017. Themenfeldbericht 2017 - Erziehungs- und Eingliederungshilfe Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige und Jugendhilfen im Strafverfahren im Kontext sozial-. organisations- und infrastruktureller Einflussfaktoren. Hannover: s.n., 2017.

—. 2019. Themenfeldbericht 2019 – Erziehungs- und Eingliederungshilfe: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für jun-ge Volljährige und Jugendhilfe im Strafverfahren – Berichtsjahr 2018. Hannover: s.n., 2019.

—. **2021**. Themenfeldbericht 2021 – Prävention. 2021.

Holdt, Sabine und Schönherr, Marcus. Ohne Jahr. Beratungsmodell zur Arbeit mit getrennten und. *FamThera Insititut für Familientherapie und Systemische Beratung.* [Online] Ohne Jahr. [Zitat vom: 18. September 2017.] http://www.famthera.de/pdf/Beratungsmodell hochstrittige Eltern.pdf.

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism). 2021. Wie Jugendämter die Auswirkungen der CoronaPandemie einschätzen und welchen Handlungsbedarf sie sehen. Mainz: s.n., 2021.

Meyer, Niklaus und Buschle, Christina. 2020. Soziale Arbeit in der Corona-Pandemie: Zwischen Überforderung und Marginalisierung. *IUBH Discussion Papers, Reihe: Sozialwissenschaften, Vol. 1, Issue 4.* 06 2020.

Nds. Justizministerium, Landespräventionsrat. 2020. Abschlussbericht der Lügde-Kommission. Hhannover: s.n., 2020.

Robert Koch Institut. 2020. www.rki.de. [Online] 26. 05 2020. [Zitat vom: 23. 06 2020.] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikobewertung.html.

Team Statistik Region Hannover. 2020. *Einwohnerdaten (0-17, 18-20, 0-20 Jahre).* Hannover: s.n., 31. Juli 2020.

e) Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AKJstat	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
BTHG	Bundesteilhabegesetz
EGH	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige und junge Voll- jährige
FEB	Familien- und Erziehungsberatungsstellen
HzE	Hilfen zur Erziehung
HjV	Hilfen für junge Volljährige
IBN	Integrative Berichterstattung Niedersachsen
JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII Reform)
LD	Legasthenie/Dyskalkulie
LEQ	Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
OWi	Ordnungswidrigkeiten
PKD	Pflegekinderdienst
RH	Region Hannover
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfen
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
umA	unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Tabelle 4: Abkürzungsverzeichnis, Fachbereich Jugend Region Hannover

f) Jugendhilfeglossar

Begriff	Definition
Ambulante Hilfe	Die Hilfe wird überwiegend im Haushalt der Leistungsempfänger durchgeführt (§§ 29, 30, 31, 35 und 35a SGB VIII). Die Hilfeart § 28 SGB VIII zählt ebenfalls dazu, auch wenn sie überwiegend in den Räumlichkeiten einer Beratungsstelle durchgeführt wird.
Dyskalkulie	Beeinträchtigung der Rechenfertigkeiten (Teilleistungsstörung)
Fall	Der Begriff Fall ist ein Synonym für den Begriff Hilfe. Der Fachbereich Jugend verwendet den Begriff "Hilfe".
Geleistete Hilfe	durchgeführte Hilfen innerhalb eines Zeitraums (inkl. beendeter Hilfen)
Hilfe	zusammenhängende Maßnahmen innerhalb einer Hilfeart (LSN-Definition)
Hilfeart	Leistungsform im Sinne der Hilfe zur Erziehung (HzE) bzw. ausgewählte Hilfen zur Förderung in der Familie im SGB VIII (§§ 19, 20, 27 Abs. 2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 52.)
Kosten je Fachleis- tungsstunde	Für diese Kennzahl werden die Gesamtkosten der abgerechneten Fachleistungsstunden für die jeweilige Hilfeart durch die Anzahl der abgerechneten Fachleistungsstunden der jeweiligen Hilfeart dividiert. Mit diesem Wert lassen sich Kostenentwicklungen für ambulante Hilfearten besser beobachten und nachvollziehen.
Kostenerstattungsfälle	 Fälle, in denen die Kostenträgerschaft beim Fachbereich Jugend der Region Hannover, die Fallverantwortung aber bei einem anderen Jugendamt liegt. Fälle, in denen die Kostenträgerschaft bei einem anderen Jugendamt, die Fallverantwortung aber beim Fachbereich Jugend der Region Hannover liegt.
Laufende Hilfe	durchgeführte Hilfen an einem Stichtag
Legasthenie	Beeinträchtigung der Lese- und Rechtschreibfertigkeiten (Teilleistungsstörung)
Leistung	 Aufgabenfeld der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII) z. B. Hilfe zur Erziehung Begriff zur Beschreibung von sozialpädagogischen/therapeutischen Angeboten im Bereich von Vereinbarungen im Sinne von §§ 77, 78 ff. SGB VIII
Leistungsangebot	ein Angebot (z. B. Wohngruppe xy) eines Leistungserbringers
Leistungsempfängerin bzw. Leistungsemp- fänger	Jede Person (Kind sowie Eltern/ Sorgeberechtigte), die eine Leistung erhält Die Begriffe Hilfeempfängerin/ Hilfeempfänger und Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger bezeichnen die gleiche Personengruppe. Der Fachbereich Jugend präferiert den Begriff Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger.
Leistungserbringende	Träger des Leistungsangebotes Gem. SGB VIII ist in zwei Leistungserbringende zu unterscheiden: 1. öffentliche Jugendhilfe (Jugendamt) und 2. freie Jugendhilfe
Maßnahme	ein genutztes Leistungsangebot
Ordnungswidrigkei- ten-Verfahren	Gemäß § 1 Abs. 1 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) wird als Ordnungswidrigkeit eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung bezeichnet, die mit einer Geldbuße geahndet wird. Im Zusammenhang mit der JuHiS handelt es sich fast ausschließlich um Verfahren aufgrund von Schulversäumnissen, hinter denen sich oft eine erhebliche persönliche oder familiäre Problematik verbirgt. Die Beteiligung der

Begriff	Definition
	Jugendhilfe im Strafverfahren erfolgt erst dann, wenn die Betroffenen erklärt haben, dass sie nicht in der Lage sind, das festgesetzte Bußgeld zu zahlen. Das Amtsgericht wandelt in der Folge im Rahmen eines Beschlusses die Geldforderung in eine Arbeitsauflage um; die Vermittlung und Kontrolle übernimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren.
stationäre Hilfe	Die Hilfe wird ausschließlich in den Räumlichkeiten eines Leistungserbringers erbracht und die/ der Minderjährige wird über Tag und Nacht außerhalb des Elternhaues betreut (§§ 33, 34, 35, 35a SGB VIII).
teilstationäre Hilfe	Die Hilfe wird überwiegend in den Räumlichkeiten eines Leistungserbringers erbracht und die / der Minderjährige wird über Tag außerhalb des Elternhauses betreut (§§ 32, 35a SGB VIII). In den Diagrammen werden teilstationäre Hilfen den ambulanten Hilfen zugeordnet.
Vollzeitpflege	Zeitweise oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer anderen Familie. Diese Form der Fremdunterbringung ermöglicht das Aufwachsen von insbesondere sehr jungen Kindern in einem Familiensystem (§ 33 SGB VIII)

Tabelle 5: Jugendhilfeglossar, Fachbereich Jugend Region Hannover

g) Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Name	Team/Funktion
Hager, Sven	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten/ Fachcontrolling
Hasselbach, Kristina	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung
Heck, Wiebke	Team ASD-Koordination/ Unterstützende ASD-Koordination
Herz, Katarina	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Koordinierungs- stelle Familienhebammen
Heuer, Ramona	Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII/ Teamleitung
König, Matthias	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Teamleitung
Köster, Heinrich-Rein- hard	ASD-Koordination/ Koordination Jugendhilfe im Strafverfahren
Kirstein, Christian	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten/ Finanzcontrolling
Ortmann, Christian	ASD Sehnde und Clearingstelle/ Teamleitung
Pohl, Stefan	Familien- und Erziehungsberatungsstellen/ Teamleitung
Schröter, Anke	ASD-Koordination/ Teamleitung
Schwarz, Frauke	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung
Weigel, Claudia	Pflegekinder und Adoption/ Teamleitung

Tabelle 6: Verzeichnis der Autorinnen und Autoren, Fachbereich Jugend Region Hannover

h) Kommunale Datenblätter

Auf den folgenden Seiten finden Sie die in diesem Bericht verwendeten Daten für die kommunale Ebene im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover. Die Datenblätter sind alphabetisch sortiert.

Barsinghausen - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)	geleistete Hilfen pro 1.000 der altersgleichen Bevölkerung						
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre		10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB V ■	*		*				*
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	*		*				*
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	13	0,00	0,00	5,01	5,46	0,00	0,00
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	15		•	•	4,68	4,99	٠
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	78	13,40	10,53	14,20	16,37	0,00	0,00
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*				٠		٠
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	8	*		4,18			
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	27		*	4,18	8,57		*
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	6						
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	57		5,67	13,37	18,71	7,98	0,00
Summe	208	19,85	22,69	43,44	56,12	13,96	*

Eingliederungshilfen

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng		
Hilfeart		0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	29		4,05	5,01	10,91		
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)							
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	13				5,46	3,99	
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	78		6,48	44,28	11,69		
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	30		9,72	9,19	5,46		
Summe	151	0,00	20,26	60,15	33,52	7,98	

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng				
Hilfeart	geleistete Hilfen	0 bis unter 3	3 bis unter 6	6 bis unter 9	9 bis unter 12	12 bis unter 15	15 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis U27
niiteart	absolut	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	21 DIS U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII	188	21.15	39.14	48,34	28,92	25,39	20.45	9,97	
(i.V.m. § 41 SGB VIII)	100	21,15	39,14	40,34	20,92	25,39	20,45	9,97	

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Burgwedel - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre		10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*		*	*			
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	8	0,00	0,00	0,00	7,19	3,14	0,00
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	37	10,41	12,92	7,15	11,99	0,00	0,00
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	*			*			
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	9				3,60		
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	35		11,63	7,15	17,99	6,28	,
Summe	93	12,30	28,42	19,07	41,97	10,99	0,00

Eingliederungshilfen

· 		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng		
Hilfeart	g	0 bis unter 6 Jahre		10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*			*			
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	4	*		*			
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	29			20,26	11,99		*
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	9		*	5,96		3,14	
Summe	45	0,00	3,88	27,41	15,59	3,14	4,12

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng			
Hilfeart	9	0 bis unter 3 Jahre				 	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	188					33,00	20,41	6,18

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Garbsen - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der alterso	leichen Bevölkeru	na		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut		6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw . Ü27 §19)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII	9		٠	٠		3,19	*
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	*						
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	34		5,78	3,45	3,38		
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	51			6,48	8,02	8,51	•
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	191	18,96	24,01	15,98	13,08	*	•
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	31	0,00	8,89	4,75	0,00	0,00	0,00
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	47	٠	3,56	6,04	5,06		•
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	*	*			*		
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	70	٠	5,34	7,77	10,55	6,91	•
Summe	436	23,98	48,02	44,47	40,08	21,81	*

Eingliederungshilfen

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng		
Hilfeart		0 bis unter 6 Jahre				18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	45		3,56	4,32	5,91	4,26	•
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*			*	*		
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	8	•	•		*		
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	93	0,00	7,11	25,91	7,17	0,00	0,00
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	73	*	9,34	13,82	8,02		
Summe	222	0,00	20,01	44,91	21,94	8,51	*

		geleistete Hilfen p	eistete Hilfen pro 1.000 der altersgleichen Bevölkerung						
Hilfeart		0 bis unter 3 Jahre				12 bis unter 15 Jahre		18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	335	14,93	28,73	43,32	28,07	22,67	27,47	19,15	

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullwerte werden dargestellt.

Gehrden - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

eistungen des Gozialen Dienstes									
(ohne UMA)		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng				
Hilfeart	g-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre		21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)		
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	*						•		
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*		*				*		
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	5	•	•		4,92		*		
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	16	6,65	6,41	8,49			*		
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	*								
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	8	0,00	6,41	6,79	0,00	0,00	0,00		
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	18	•		3,40	19,67	4,63	*		
Summe	53	8,87	19,23	20,37	29,51	6,94	0,00		

Eingliederungshilfen

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng		
Hilfeart		0 bis unter 6 Jahre		10 bis unter 14 Jahre		18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*		*		*		
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	4		*	*		4,63	0,00
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	47	0,00	6,41	64,52	8,20	0,00	0,00
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	9		6,41	6,79	*	•	•
Summe	62	0,00	12,82	74,70	11,48	6,94	0,00

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng				
		0 bis unter 3 Jahre						18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	70	21,23	29,29	32,19	23,50	26,13	6,41	16,20	0,00

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Hemmingen - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre		10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB V ■	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	8				3,92	7,01	
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	18	4,58	8,02	5,35	3,92	0,00	0,00
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	4	0,00	0,00	5,35	0,00	0,00	0,00
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	11		4,01		5,23	5,25	*
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	19		٠		16,99	3,50	
Summe	60	6,42	13,37	14,71	30,07	15,76	0,00

Eingliederungshilfen

· 		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut				14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	11				9,15		
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	,						
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	47	0,00	13,37	34,76	14,38	0,00	0,00
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	15	0,00	5,35	6,68	6,54	•	
Summe	75	0,00	24,06	44,12	30,07	*	0,00

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng				
		0 bis unter 3 Jahre						18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	92	18,29	31,72	30,20	21,54	30,77	21,58	8,76	0,00

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Isernhagen - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng		
Hilfe art	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre			14 bis unter 18 Jahre		21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	*		*		•	•	
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*				•	•	
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*					•	*
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	13		*	6,34		*	*
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	*						
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	9		*		4,09		*
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige betreute Wohnform. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	12				7,16	•	٠
Summe	41	*	7,77	11,63	17,38	*	0,00

Eingliederungshilfen

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng			
Hilfeart	3	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27	
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	12			3,17	5,11	*		
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)				*				
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	5	*		*	0,00			
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	47		10,68	27,48	9,20			
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	21		5,83	5,29	9,20	*		
Summe	87	0,00	20,39	35,94	24,54	6,00	3,	

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng				
		0 bis unter 3 Jahre						18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	171	19,35	29,15	49,94	41,84	30,39	36,89	20,99	

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Neustadt am Rübenberge - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

Leistungen des Gozialen Dienstes							
(ohne UMA)		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre		21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB V ■	10		•	*	•	•	*
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	8		•		•	•	
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	24	3,12	•	*	5,68	0,00	*
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*		•	٠	٠	٠	٠
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	31		•	•	6,24	10,50	٠
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	132	22,25	25,28	12,98	7,38	0,00	0,00
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*		•	*	•	•	
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	21	0,00	8,63	4,33	0,00	0,00	0,00
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	38			11,12	4,54	•	
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	74		5,55	8,65	14,76	13,30	•
Summe	340	31,62	45,62	41,41	40,30	27,29	3,01

Eingliederungshilfen

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng		
Hilfeart		0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	36	*	3,08	8,65	6,81		
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*			*			
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	7			*			
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	60	0,00	3,70	27,19	5,68	0,00	0,0
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	49		7,40	12,36	8,51		
Summe	153	0,00	14,18	48,21	23,84	6,30	

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng				
		0 bis unter 3 Jahre						18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	279	26,00	37,90	40,17	34,94	31,18	23,63	20,29	

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Pattensen - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre			14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII	*						
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	12				8,21	11,34	
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	36	6,77	11,35	21,92	16,42		*
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	5	0,00	0,00	8,43	0,00	0,00	
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	10	3,39	3,24	6,75	0,00		*
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	*	*					*
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	15		٠	5,06	11,49	6,80	•
Summe	81	13,54	17,83	43,84	36,12	22,68	*

Eingliederungshilfen

		1 1 4 4 1896	4 000 1 1/				
		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der alterso	jleichen Bevölkerui	ıg		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut		6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	7	0,00	0,00	5,06	3,28	4,54	0,00
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	,			*			
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	•			*			
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	46	*	14,59	48,90	11,49		
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	18		8,10	18,55			,
Summe	74	0,00	22,69	72,51	19,70	9,07	

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerun	ng				
		0 bis unter 3 Jahre						18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	77	7,37	45,93	47,52	32,11	19,69	6,48	6,80	

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Ronnenberg - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII	*						
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	12		*	7,11			*
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*	٠					*
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	7			*	4,42		*
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	66	17,19	23,35	11,17	7,73	•	
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	5			4,06			
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	22		3,05	*	12,15		
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	*	*	*	*	*		*
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	*
Sonstige betreute Wohnform. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	31		7,11	9,14	9,94	4,19	٠
Summe	149	24,76	34,52	35,53	36,46	9,78	*

Eingliederungshilfen

		geleistete Hilfen p	4 000 de . elte	Islahaa Dawiillaa			
		J			U .		
	geleistete Hilfen absolut			10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	15		3,05	6,09		5,59	
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	4		3,05				
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	4		*				
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	50		10,15	29,44	11,05		
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	16		6,09	9,14			
Summe	89	*	22,34	46,70	15,47	9,78	

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerun	ng				
		0 bis unter 3 Jahre						18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	120	19,77	30,83	36,46	21,04	20,89	17,75	12,57	

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Seelze - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre		10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB V ■	5						
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	4						
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	15			6,94			
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	24			4,63	5,32	8,33	
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	80	14,42	13,06	13,89	9,12		
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	5	*		3,09	*		*
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	27	4,06	3,07	6,17	3,04		*
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	*	*			*		*
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	54		٠	8,49	18,24	14,81	
Summe	216	21,63	20,74	43,98	38,75	26,85	*

Eingliederungshilfen

<u> </u>		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut		6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	22			10,03		3,70	
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	,						
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	8	•		*			
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	96	*	9,22	49,38	14,44		
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	22		3,07	10,03	3,80		
Summe	149	0,00	15,36	71,76	21,28	7,41	

	gel	leistete Hilfen pro 1.000 der altersgleichen Bevölkerung							
lfeart geleistete Hilfen	0 b	bis unter 3	3 bis unter 6	6 bis unter 9	9 bis unter 12	12 bis unter 15	15 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis U27
absolut	Jah	hre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	21 DIS 027
ziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII	227	19.35	44.97	37.68	39.72	41.71	23.81	9.26	
V.m. § 41 SGB VIII)	221	19,33	44,97	37,00	39,72	41,71	23,01	9,20	

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullwerte werden dargestellt.

Sehnde - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng		
Hilfe art	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre		10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII	5						*
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	13		3,33	6,44	4,07		*
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	9		*	*	7,13	•	*
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	39	6,99	12,21	10,74	9,16		
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	18	4,66	4,44	4,30	4,07		*
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige betreute Wohnform. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	35		3,33	8,59	15,27	8,22	*
Summe	119	13,98	23,31	31,15	39,71	12,33	*

Eingliederungshilfen

·		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	18			4,30	8,15	4,11	
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	7		*	*		5,48	
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	64		15,54	41,89	10,18	*	•
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	19		6,66	9,67	3,05	*	
Summe	108	0,00	23,31	55,85	23,42	12,33	*

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng				
		0 bis unter 3 Jahre						18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	129	24,39	38,63	37,76	33,66	23,74	19,61	5,48	

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Springe - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII	*						
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	*						
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	*						
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	34			3,80	10,96	16,30	
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	88	22,45	15,90	17,09	14,61	0,00	
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*		*	•			
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	8		4,68				
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	19			4,75	6,39		
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	*	*			*		
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sonstige betreute Wohnform. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	32		3,74	4,75	9,13	11,64	
Summe	188	27,91	29,00	32,29	42,92	30,27	

Eingliederungshilfen

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut			10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	17			5,70	5,48		
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	4		*	*			
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	62		9,35	32,29	16,44		
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	38		12,16	14,25	9,13		
Summe	121	0,00	24,32	52,23	33,79	*	

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng				
		0 bis unter 3 Jahre						18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	151	28,46	27,43	33,54	34,26	25,00	24,60	5,82	3,41

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Uetze - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre		10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII	4		*	*			
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	8		*	6,13	3,70		
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	14				13,56		
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	35	13,27	13,84	8,58			*
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	4			*			
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	12				4,93		
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	23		5,03	6,13	8,63	5,73	
Summe	100	17,70	25,16	25,74	34,53	11,46	*

Eingliederungshilfen

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng		
Hilfeart	J			10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	4		*		*		
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*		*				
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	9	0,00	0,00	0,00	4,93	7,16	0,00
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	60	0,00	8,81	45,34	19,73	0,00	0,00
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	13	0,00	3,77	7,35	4,93	0,00	0,00
Summe	89	0,00	12,58	53,92	33,29	11,46	0,00

		geleistete Hilfen pro 1.000 der altersgleichen Bevölkerung							
		0 bis unter 3 Jahre						18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	121	22,02	27,35	44,85	39,59	28,30	34,83	5,73	0,00

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Wedemark - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen pro 1.000 der altersgleichen Bevölkerung								
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)			
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII	*			*						
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	4	*	*	*			*			
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	14				4,15	6,17				
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	30	7,85	4,17	4,22	5,80	0,00				
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	*			*						
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	10			3,38						
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	20				7,46	3,09				
Summe	80	11,48	10,00	11,82	19,07	9,26	*			

Eingliederungshilfen

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkeru	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut			10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	9			4,22			
Teilstationäre Hiffen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	7		*	*			
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	54	0,00	8,33	27,87	9,12		
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	19	0,00	7,50	7,60			
Summe	89	0,00	16,67	40,54	13,27	*	*

		geleistete Hilfen pro 1.000 der altersgleichen Bevölkerung							
								18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	236	24,52	36,36	53,17	37,20	45,66	35,83	23,66	4,96

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Wennigsen - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen pro 1.000 der altersgleichen Bevölkerung							
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre		10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)		
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB V ■	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	*		*	*					
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	4					6,80			
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	18	7,54	7,59	7,42	5,42		*		
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	*			*					
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	10		3,80	3,71	7,22		*		
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	12				10,83	6,80			
Summe	49	12,56	15,18	14,84	27,08	18,14	*		

Eingliederungshilfen

		1 1 4 4 1996	geleistete Hilfen pro 1.000 der altersgleichen Bevölkerung							
		geleistete Hilfen p			ng					
Hilfeart	geleistete Hilfen						21 bis U27			
Timourt	absolut	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	21 510 027			
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung	7				3.61	4.54				
gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	·				3,01	4,04				
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung	*									
gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)										
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung	*									
gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)										
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie	51		13.28	72.36	9,03					
gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	31		13,20	12,30	9,03					
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII	_		3.80	7.42						
(i.V.m. §41 SGB VIII)	,		3,60	7,42						
Summe	68	0,00	18,98	83,49	16,25	6,80	*			

		geleistete Hilfen p	leistete Hilfen pro 1.000 der altersgleichen Bevölkerung								
Hilfeart	J	0 bis unter 3 Jahre						18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27		
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	76	10,64	19,05	25,06	39,37	52,13	21,53	13,61			

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.

Wunstorf - geleistete Hilfen 2020 nach Hilfearten und Altersgruppen

Leistungen des Sozialen Dienstes

(ohne UMA)		geleistete Hilfen pro 1.000 der altersgleichen Bevölkerung							
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre		10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27 (bzw. Ü27 §19)		
Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII	4			•					
Betreung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII	7	٠		٠	٠	٠			
Ambulante Hilfe zur Erziehung (ohne §§ 28-31, 35 SGB VIII)	4		*						
Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*					•	•		
Erziehungsbeistandschaften / Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	28				7,17	8,00	*		
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	113	18,24	21,30	14,65	9,13		*		
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*		•	•					
Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII	19	0,00	5,99	6,37	0,00	0,00			
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	31			6,37	7,82				
Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	66		5,33	5,73	18,90	11,64			
Summe	274	23,88	37,95	36,31	43,68	24,73	*		

Eingliederungshilfen

		geleistete Hilfen p	ro 1.000 der altersg	leichen Bevölkerur	ng		
Hilfeart	geleistete Hilfen absolut	0 bis unter 6 Jahre		10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Ambulante Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	41	0,00	3,33	9,55	9,78	4,36	
Teilstationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	*		*				
Stationäre Hilfen bei seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	9		*				
Legasthenie- und Dyskalkulie-Lerntherapie gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	92	0,00	11,32	33,76	12,39		
Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII (i.V.m. §41 SGB VIII)	76	0,00	20,64	23,57	5,22	0,00	,
Summe	221	0,00	35,29	68,79	30,64	8,00	*

		geleistete Hilfen pro 1.000 der altersgleichen Bevölkerung							
		0 bis unter 3 Jahre						18 bis unter 21 Jahre	21 bis U27
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII (i.V.m. § 41 SGB VIII)	185	13,36	34,75	37,30	20,16	28,81	15,53	3,64	

^{*)} Aus Datenschutzgründen sind Werte bis 3 anonymisiert. Nullw erte w erden dargestellt.